

Betreff:**Beseitigung einer Gefahrenstelle am Wilhelmitorwall****Organisationseinheit:**Dezernat III
66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr**Datum:**

11.09.2024

Beratungsfolge

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 130 Mitte (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

24.09.2024

Status

Ö

Sachverhalt:**Beschluss vom 13. August 2024 (Anregung gemäß § 94 Abs. 3 NKomVG):**

„Die Verwaltung wird gebeten, Vorschläge zu unterbreiten, wie die Gefahrensituation für den Rad- und Fußverkehr, der auf dem Wilhelmitorwall Richtung Norden den Gieselerwall queren muss, beseitigt oder zumindest entschärft werden kann.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung hat die Gegebenheiten vor Ort überprüft und die Situation als sicher bewertet.

Im genannten Bereich des Gieselerwalls gilt Tempo 30. Zur Verbesserung der Sichtverhältnisse wurden 2012 drei Parkplätze im Parkstreifen entfernt, wodurch die Sichtdreiecke ausreichend freigehalten werden (siehe DS 15444/12). Das Straßenbegleitgrün am Gieselerwall wird regelmäßig im Rahmen der Instandhaltung zurückgeschnitten, um die Sichtverhältnisse zu verbessern.

Aus Sicht der Verwaltung müssen daher keine zusätzlichen Maßnahmen ergriffen werden.

Leuer

Anlage/n:

keine

Betreff:

Signalisierung Celler Straße/Petritorwall

Organisationseinheit:	Datum:
Dezernat III	18.09.2024
66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr	

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 130 Mitte (zur Kenntnis)	24.09.2024	Ö
Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben (zur Kenntnis)	22.10.2024	Ö

Sachverhalt:

Die Planung (Variante 2) des Knotenpunktes Celler Straße/Petritorwall wurde in der DS 23-20661 beschrieben und in der Fassung des Änderungsantrags 23-20661-05 vom AMTA am 02.05.2023 beschlossen. In der Ursprungsvorlage findet sich die Aussage, dass der Radverkehr zukünftig ohne separate Signalisierung die Celler Straße queren kann.

Im Zuge der weiteren Planung der Maßnahme und bei der Projektierung der Lichtsignalanlage (LSA) wurden diverse Interessen und Forderungen der Verkehrsteilnehmer berücksichtigt. Die Forderung, den Radverkehr ohne Signalisierung über die Celler Straße zu führen, kann grundsätzlich umgesetzt werden. In bestimmten seltenen Situationen wird der Radverkehr angehalten, um zum einen die Sicherheit von sehbehinderten Personen zu gewährleisten und um zum anderen den Busverkehr zu bevorrechnigen.

Alle geplanten Überwege werden barrierefrei gestaltet und die LSA mit Blindentechnik ausgestattet. Bei Blindenanforderung über den Gleisbereich des Petritorwalls ist es erforderlich, neben der Stadtbahn – die ohnehin nur bei Bedarf freigegeben wird – auch den kreuzenden Verkehrsstrom anzuhalten, um eine sichere Querung der sehbehinderten Menschen zu ermöglichen.

Das Bussignal, welches zur Sicherung gegen die kreuzende Straßenbahn und des Fuß- und Radverkehrs dient, steht in der Grundstellung auf „rot“. Nur bei einer Busanmeldung werden Zu-Fuß-Gehende und Radfahrende vor dem Busfahrstreifen angehalten.

Fast alle LSA im gesamten Knotenpunkt sind mit Rot/Dunkel-Signalen ausgestattet. Dadurch wird erzielt, dass kein aktives Grünsignal für den motorisierten Verkehr gezeigt wird und die Radfahrenden unter Beachtung der Vorfahrtsregeln die Celler Straße queren können. Lediglich die Signalisierung für Zu-Fuß-Gehende über die Fahrspuren der Celler Straße wird mit Rot/Grün-Signalen erfolgen.

Durch diese Maßnahmenkombinationen ist es der Verwaltung gelungen, den Anforderungen und Abhängigkeiten optimal gerecht zu werden und überdies noch die Verkehrssicherheit zu erhöhen.

Leuer

Anlage/n:



Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

24-23536-03**Mitteilung
öffentlich****Betreff:****Geplante Baum(nach)pflanzungen im Stadtbezirk 130 Mitte****Organisationseinheit:**Dezernat VIII
67 Fachbereich Stadtgrün**Datum:**

23.09.2024

Beratungsfolge

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 130 Mitte (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

24.09.2024

Status

Ö

Sachverhalt:

In der Sitzung des Stadtbezirksrates 130 vom 13.08.2024 wurde von Frau Plinke angemerkt, dass die BS|Netz GmbH die Auflage umsetzen soll.

Auf die Anmerkung von Frau Plinke zu der Mitteilung 24-23536-02 kann die Verwaltung Folgendes mitteilen:

Eine Nachfrage der Verwaltung bei dem durch die BS-Netz beauftragten Fachbetrieb hat ergeben, dass die ausstehenden Baumersatzpflanzungen in der Schöppenstedter Straße im Herbst 2024 erfolgen sollen.

Loose

Anlage/n:

keine

Absender:
Glogowski, Robert

24-24358
 Antrag (öffentlich)

Betreff:

Abbiegen von Fahrradfahrenden vom Bohlweg in Dankwardstraße und Steinweg

Empfänger:
 Stadt Braunschweig
 Der Oberbürgermeister

Datum:
 09.09.2024

Beratungsfolge:	24.09.2024	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 130 Mitte (Entscheidung)		Ö

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird gebeten, die Situation für Fahrradfahrer an der Kreuzung Dankwardstraße/Bohlweg/Steinweg so zu gestalten, dass ein Abbiegen in Dankwardstraße, Steinweg und Bohlweg Richtung Schloss ordentlich ermöglicht wird.

Sachverhalt:

Schon im Antrag der SPD vom 10.04 durch Herrn Michael Pahl wurde auf die prekäre Verkehrssituation für Fahrradfahrende an der genannten Kreuzung hingewiesen. Im Schreiben des Dezernat III vom 15.05 wird darauf hingewiesen, dass der Straßenraum hochfrequentiert, auch durch den ÖPNV, genutzt wird. Im persönlichen Gespräch nach der Bezirksratssitzung vom 21.05 mit Herrn Pottgießer (Fachbereich Tiefbau und Verkehr), konnten die Bedenken des Dezernat III auf zwei wesentliche Punkte zusammengefasst werden:

1. Es muss mit allen Mitteln verhindert werden, dass Fahrradfahrende auf dem Bohlweg, Richtung Hagenmarkt, gegen die Fahrtrichtung weiterfahren.
2. Die Aufstellfläche für die abbiegenden Fahrradfahrenden ist in der derzeitigen Lösung für abbiegende Fahrradfahrende vom Bohlweg nicht ordentlich erreichbar.

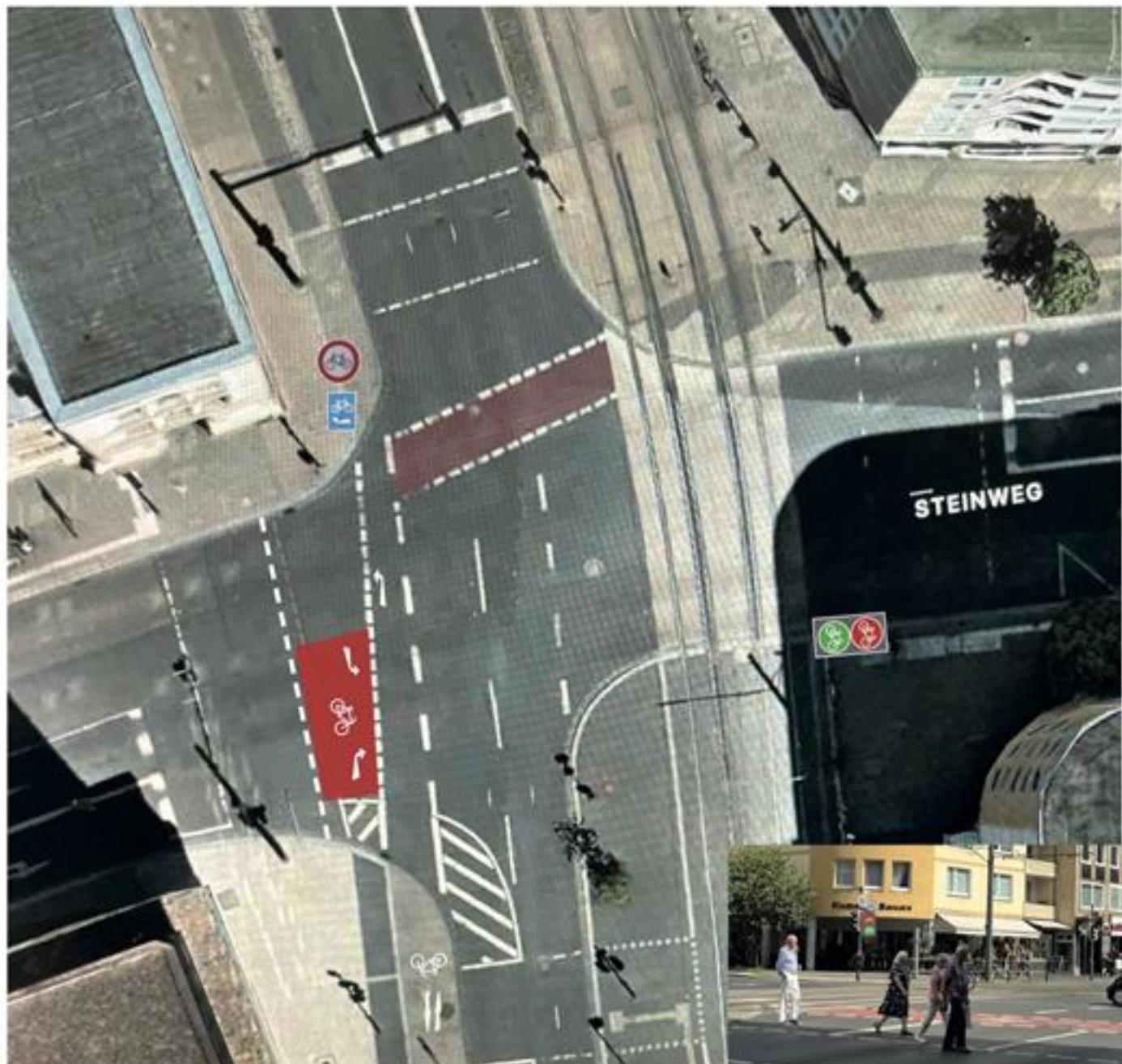
Daraufhin habe ich mir die bestehenden Lösungen für den Fahrradverkehr in unserer Stadt und Beispiele aus anderen Städten angesehen (siehe Anlage: Beispiel aus Hamburg). In einem Plan (siehe Anlage) habe ich die beiden von Herrn Pottgießer benannten kritischen Punkte aufgegriffen:

Zum kritischen Punkt 1 habe ich ein eindeutiges Verbotschild kombiniert mit einem Hinweis wie die Verkehrsführung Richtung Hagenmarkt ist.

Zum kritischen Punkt 2 habe ich eine eindeutig markierte Haltezone "vor" dem Fußgängerüberweg eingezeichnet. Für die Fahrradfahrer gilt eine neue Ampel an der Signalanlage auf der gegenüberliegenden Seite. Ähnlich wurde das Problem auch in Hamburg gelöst (siehe Anlage).

An dieser Kreuzung verstößen Fahrradfahrende zu jeder Tageszeit gegen die gegebenen Verkehrsregeln und suchen sich auf eigene Faust Lösungen, wie sie in ihre Wunschrichtung gelangen können. Besonders für Kinder ist diese Situation zwischen den Bussen, Autos, Menschenmassen und Straßenbahnen unübersichtlich. Für einige Kinder verläuft über diese Kreuzung der Schulweg.

Anlagen: Fotos





Betreff:**Raumprogramm für die Erweiterung des Gymnasiums Kleine Burg****Organisationseinheit:**Dezernat V
40 Fachbereich Schule**Datum:**

20.09.2024

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 130 Mitte (Anhörung)	24.09.2024	Ö
Schulausschuss (Vorberatung)	27.09.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	29.10.2024	N

Beschluss:

Dem im Sachverhalt beschriebenen Raumprogramm für die bauliche Erweiterung und die notwendigen Umwidmungen im Gymnasium Kleine Burg zur Herstellung der räumlichen Bedingungen für die Umsetzung des Abiturs nach 13 Schuljahren (G9) unter Berücksichtigung der geplanten dauerhaften 3,5-Zügigkeit und der Aufgabe und Integration der Außenstelle Leopoldstraße in den Hauptstandort der Schule wird zugestimmt.

Sachverhalt:**1. Ausgangslage, Raumbedarf**

Aufgrund der Wiedereinführung von G9 gibt es einen zusätzlichen Raumbedarf an den Gymnasien. Wegen des außerdem stadtweit steigenden Bedarfs an Gymnasialplätzen soll das Gymnasium Kleine Burg zu einem 3,5-zügigen Gymnasium ausgebaut werden. An den städtischen Gymnasien werden in den kommenden Schuljahren deutlich mehr Schülerinnen und Schüler (SuS) beschult werden müssen. Zum einen ist die Übergangsquote nach den 4. Klassen der Grundschulen zu den Gymnasien auf über 50 % gestiegen und es ist davon auszugehen, dass die Quote ähnlich hoch bleibt oder weiter steigt. Zum anderen tragen die deutlich geburtenstärkeren Jahrgänge, die Aufnahme von geflüchteten Kindern und Jugendlichen an den Braunschweiger Schulen und die voranschreitende Baugebietsentwicklung auch zu steigenden Schülerzahlen bei.

Bisher war für die Gymnasien Ricarda-Huch-Schule, Neue Oberschule und das Lessing-gymnasium eine dauerhafte 5-Zügigkeit vorgesehen (s. Ds 17-05461). Die dafür erforderlichen baulichen Erweiterungen werden in den kommenden Jahren abgeschlossen werden können.

Durch die o.g. steigenden Schülerzahlen und die schulrechtliche Verpflichtung, ausreichende Schulplätze in den jeweiligen Schulformen des dreigliedrigen Schulsystems vorzuhalten, ist es erforderlich geworden, an weiteren Gymnasien eine Erhöhung der Zügigkeit einzurichten. Nach Prüfung der örtlichen Gegebenheiten und räumlichen Ressourcen der in Frage kommenden Schulen, ist die Entscheidung u. a. zugunsten des Gymnasiums Kleine Burg gefallen.

Unter Berücksichtigung der dargelegten Rahmenbedingungen und Entwicklungen wurde in Abstimmung mit der Schule ein Abgleich zwischen den Raumbedarfen und dem räumlichen Ist-Zustand auf der Grundlage des Standardraumprogramms für Gymnasien (s. Ds 20-12485-01) erarbeitet. Die für die Durchführung eines ordnungsgemäßen Unterrichts erforder-

liche räumliche Erweiterung der Schule kann mit dem geplanten Erweiterungsbau und Umwidmungen im Bestand größtenteils gedeckt werden.

Das Gymnasium Kleine Burg führt neben den Sekundarbereichen I und II am Hauptstandort auch noch eine gymnasiale Oberstufe als Abteilung am Standort Leopoldstraße als besonderes Angebot für Haupt- und Realschulabsolventinnen und -absolventen, die das Abitur erreichen wollen. Auch dort bestehen große räumliche Defizite, sodass auch dort Erweiterungen in erheblichem Umfang und die Sanierung des Schulgebäudes erforderlich sind.

Bei einer Zusammenführung beider schulischer Angebote an einem Schulstandort werden bei den Bedarfen an Räumen für den Unterricht, den Ganztagsbereich und die Verwaltung beträchtliche Synergieeffekte erzielt, sodass das Gesamtvolumen an erforderlicher Fläche bzw. die durch die erforderlichen Baumaßnahmen für die Erweiterung und Sanierung der Schule entstehenden Kosten reduziert werden könnten. Daher ist eine Zusammenlegung der Schule am Hauptstandort und eine bauliche Erweiterung in unmittelbarer Nähe dieses Standorts die wirtschaftlichere Lösung gegenüber der Beibehaltung und Ertüchtigung beider Standorte.

Zusätzlich zum Ausbau auf eine 3,5-Zügigkeit soll die Schule daher auch die für die Unterbringung der Abteilung Leopoldstraße erforderlichen Schulräume am Hauptstandort erhalten. Über die Nachnutzung des Außenstellenstandortes Leopoldstraße des Gymnasiums Kleine Burg inklusive der vorhandenen Sporthalle wird zu gegebener Zeit zu entscheiden sein. Die schulsportlichen Bedarfe der Schule werden in verschiedenen Sporthallen im Stadtgebiet abgedeckt.

2. Raumprogramm

Erweiterungsbau

In unmittelbarer Nähe zum Hauptstandort des Gymnasiums Kleine Burg (Kleine Burg 5-7) soll ein Erweiterungsgebäude für die Schule in den geplanten Stiftshöfen entstehen (s. Lageplan).

Erste Machbarkeitsuntersuchungen haben ergeben, dass das erforderliche Neubauvolumen von 3.066 m² (Nutzungsfläche) dort größtenteils abgebildet werden kann. Das Projekt umfasst u. a. die Schaffung von 16 Allgemeinen Unterrichtsräumen (AUR), 3 großen Differenzierungsräumen, 3 Fachunterrichtsräumen (FUR) Biologie, Vorbereitungsraum Biologie, Sammlung Biologie, 3 FUR Physik, Vorbereitung Physik, Sammlung Physik, 3 FUR Chemie, Vorbereitung Chemie, Sammlung Chemie, Lager für Chemikalien, 3 FUR Kunst, Sammlung Kunst, FUR Darstellendes Spiel, Sammlung Darstellendes Spiel, 2 FUR Informatik (inkl. Laptop-Laderaum), Pflegeraum, Mensa, Küche mit Nebenräumen). Weitere WC-Anlagen und All Gender Toiletten für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte werden zusätzlich entstehen. Ein Lager für Außenspielgeräte soll als Gerätehaus auf dem Schulgelände errichtet werden.

Umwidmungen im Bestand

Die derzeitigen FUR der Schule verfügen nicht über die notwendigen Größen, sodass diese im Rahmen der Sanierung teilweise in AUR und Kursräume umgebaut werden sollen. Die dazugehörigen Sammlungsräume sollen ebenfalls zu AUR werden oder sollen andere Funktionen wie Büros erhalten bzw. können zur Erweiterung des zu kleinen Lehrerzimmers verwendet werden. Einige Räume sollen zu Ganztagsräumen umgebaut werden. Durch den geplanten Neubau einer Mensa mit Küche und Nebenräumen soll der derzeitige Mensabereich in den Stiftsherrenhäusern dem Ganztagsbereich zugeordnet werden. Die Umwidmungsfläche beträgt 1.714,56 m² (Nutzfläche).

Mit der Schule wurde abgestimmt, dass der im Rahmen des Raumprogramms geplante Raumtausch von Aula und FUR Musik (ehemalige Sporthalle) vorgezogen werden soll. Gleichzeitig soll durch Umbau der bisherigen Aulanebenräume ein zusätzlicher Unterrichtsraum entstehen. Durch den so gewonnenen Unterrichtsraum kann die räumlich sehr ange spannte Lage der Schule bis zur Fertigstellung des Erweiterungsgebäudes erheblich verbessert werden. Diese vorgezogene Maßnahme soll mit vorhandenen Haushaltsmitteln im Schuljahr 2025/2026 erfolgen.

Bisher werden die ehemaligen Sporthallennebenräume als Lager oder zur Differenzierung genutzt. Auch die ehemalige Cafeteria, die neben der ehemaligen Sporthalle angeordnet ist, soll dem Aulabereich zugeschlagen und später als Foyer genutzt werden. Die Musiksamm lung soll in anderen Räumen untergebracht werden.

In den Stiftsherrenhäusern sind bereits verschiedene Funktionen der Schule wie Schulso zialarbeit, Schülervertretung, Koordinatorenbüro etc. untergebracht. Im Rahmen der Zu sammenlegung beider Abteilungen der Schule an einem Standort sollen die Büros teilweise neue Funktionen erhalten und entsprechend ausgestattet werden.

Die Büros im Verwaltungstrakt sollen beispielsweise folgende neue Funktionen erhalten: Die bisherige Lehrerbibliothek soll eine Tür zum Flur erhalten und soll Büro für eine zusätzliche Schulverwaltungskraft werden. Zusätzliche Koordinatoren sollen im bisherigen Besprechungsraum untergebracht werden. Der Besprechungsraum soll in den Stiftsherrenhäusern angesiedelt werden. Einige Arbeitsplätze für Lehrkräfte werden einzelnen Büros neu zuge ordnet.

3. Kosten und Finanzierung

Für die Erweiterung des Gymnasiums Kleine Burg wird ein grober Kostenrahmen von rd. 33,23 Mio. € angenommen. Darin enthalten sind Kosten für die entsprechende Baufeldfrei räumung.

Im Entwurf zum Doppelhaushalt 2025/2026 bzw. zum IP 2024 – 2029 sind bei dem Projekt 4E.210471 Erweiterungsbau Gy Kleine Burg folgende Jahresraten (einschl. der Kosten für die Aufgabe der Abt. Leopoldstraße) eingeplant:

Gesamtkosten in T €	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Restbedarf ab 2030
33.230,0		3.630,0	5.000,0	15.000,0	9.600,0		

Darüber hinaus sind im Haushaltsplanentwurf 2025 ff./IP 2024 – 2029 unter dem Projekt „FB 20: Global – Ankauf von Grundst. (5S.210008)“ Haushaltmittel in Höhe von rd. 4,67 Mio. € für den Grundstückskauf für das Jahr 2025 eingeplant worden.

In Folge des Erweiterungsneubaus ist auch eine sich anschließende Sanierung (einschl. der dargestellten räumlichen Umwidmungen im Bestand) des Bestandsgebäudes vorzunehmen. Die Kosten und damit auch die dafür zur Verfügung zu stellenden Haushaltsmittel werden derzeit verwaltungsseitig verifiziert und sind zu gegebener Zeit in den künftigen Haushalten einzuplanen.

Dr. Rentzsch

Anlage/n:

Lageplan Gymnasium Kleine Burg mit Erweiterungsgebäude



Betreff:**Begrünungsmaßnahme Bohlweg 5****Organisationseinheit:**Dezernat VIII
68 Fachbereich Umwelt**Datum:**

20.09.2024

BeratungsfolgeStadtbezirksrat im Stadtbezirk 130 Mitte (Anhörung)
Ausschuss für Planung und Hochbau (Entscheidung)**Sitzungstermin**

24.09.2024

Status

Ö

23.10.2024

Ö

Beschluss:

„Der Aufstellung von acht Pflanzmodulen gem. dem anliegenden Konzept wird zugestimmt.“

Sachverhalt:**Beschlusskompetenz:**

Die Beschlusskompetenz des Ausschusses für Planung und Hochbau (APH) ergibt sich aus § 76 Abs. 3 Satz 1 NKomVG i. V. m. § 6 Nr. 2 lit. h der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich beim Bohlweg um einen Straßenzug, der eine über die Grenzen des Stadtbezirks hinausgehende Funktion besitzt, für die der APH beschlusszuständig ist.

Anlass:

Im Jahr 2022 wurden im Rahmen eines Förderprogramms bereits einige Pflanzmodule in der Fußgängerzone der Stadt aufgestellt. In Anlehnung daran ist BS|Energy mit dem Wunsch, weitere Pflanzmodule auch vor dem Kundenzentrum am Bohlweg 5 aufstellen zu wollen, an die Verwaltung herangetreten.

Planung:

Nach mehreren Abstimmungsrunden mit Vertretern unterschiedlichster Organisationseinheiten der Verwaltung ist im Ergebnis angedacht, acht Pflanzmodule, teilweise mit Sitzauflagen ausgestattet, vor dem Kundenzentrum der BS|Energy am Bohlweg 5 derart zu platzieren, dass weder die Fußgänger, noch die Radfahrer dadurch in ihrem Raum eingeengt oder beeinträchtigt werden. Dies ist möglich, da sich die Elemente in einem Korridor befinden sollen, der in dieser Breite und auch darüber hinaus bereits auf der gesamten Länge des Bohlwegs durch die Gastronomie bespielt wird.

Die Pflanzmodule sollen zu Inseln zusammengestellt werden, sodass optisch weitgehend die volle Gebäudefront bespielt wird, jedoch die Durchlässigkeit zwischen dem Kundencenter und dem Radweg sowie der Durchgang zur Schlosspassage erhalten bleiben. Die Pflanzmodule sollen einen Abstand von 0,5 m zum Radweg und 4,0 m zur Fassade des Gebäudes einhalten.

Durch die Anordnung der Module entstehen jeweils in den Zwischenräumen der Inseln „Sitznischen“ (vgl. anliegendes Konzept). Es ist vorgesehen, die Sitzflächen zusätzlich mit Arm- und Rückenlehnen auszustatten. Bei den Pflanzmodulen handelt es sich um mobile Elemente, die ohne Erdanschluss auf die vorhandene Flächenbefestigung gestellt werden. Diese können bei Bedarf mit entsprechendem Gerät in Ihrer Position verändert werden, falls z.B. Arbeiten im Untergrund dies erfordern würden.

Die Bepflanzung der Elemente wird in Abstimmung zwischen BS|Energy und der Stadt erfolgen. Es ist beabsichtigt, eine hitze- und trockenheitsverträgliche Stauden/Gräser-Mischung zu verwenden.

Es ist vorgesehen, dass die Pflanzmodule inkl. Sitzauflagen, Arm- und Rückenlehnen durch BS|Energy direkt beschafft werden. Über eine Ausschreibung soll dann in Abstimmung mit der Stadt ein Garten- und Landschaftsbauunternehmen damit beauftragt werden, die Behälter auf Kosten von BS|Energy aufzustellen, zu befüllen und fachgerecht zu bepflanzen. Die sich anschließende, dauerhafte Pflege soll über eine weitere Ausschreibung als Dauerpflege vergeben werden. Auch diese Kosten werden von BS|Energy übernommen.

Die Aufstellung der Pflanzmodule ist an die Nutzung des Gebäudes Bohlweg 5 durch BS|Energy gebunden. Falls es zu einer Aufgabe der Geschäftsräume kommen sollte, werden die Pflanzmodule ebenfalls durch BS|Energy zurückgebaut.

Realisierung und Finanzierung:

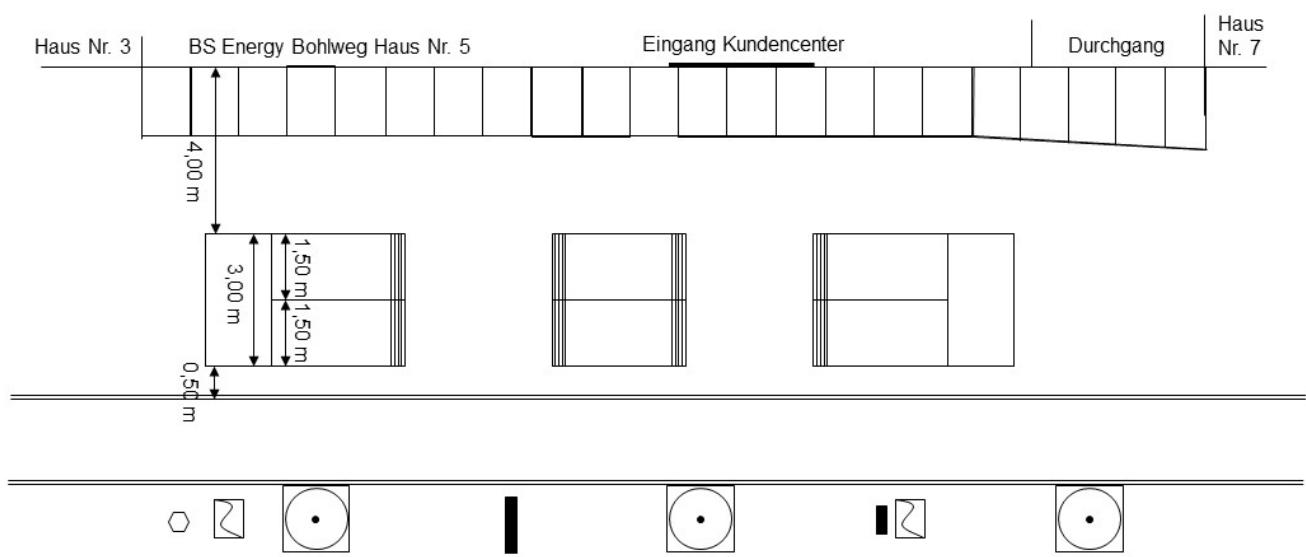
Die Maßnahme wird voraussichtlich Anfang 2025 realisiert. Die Kosten für die Aufstellung und Bepflanzung sowie die Pflege der Pflanzmodule werden zu 100 % von BS|Energy übernommen.

Herlitschke

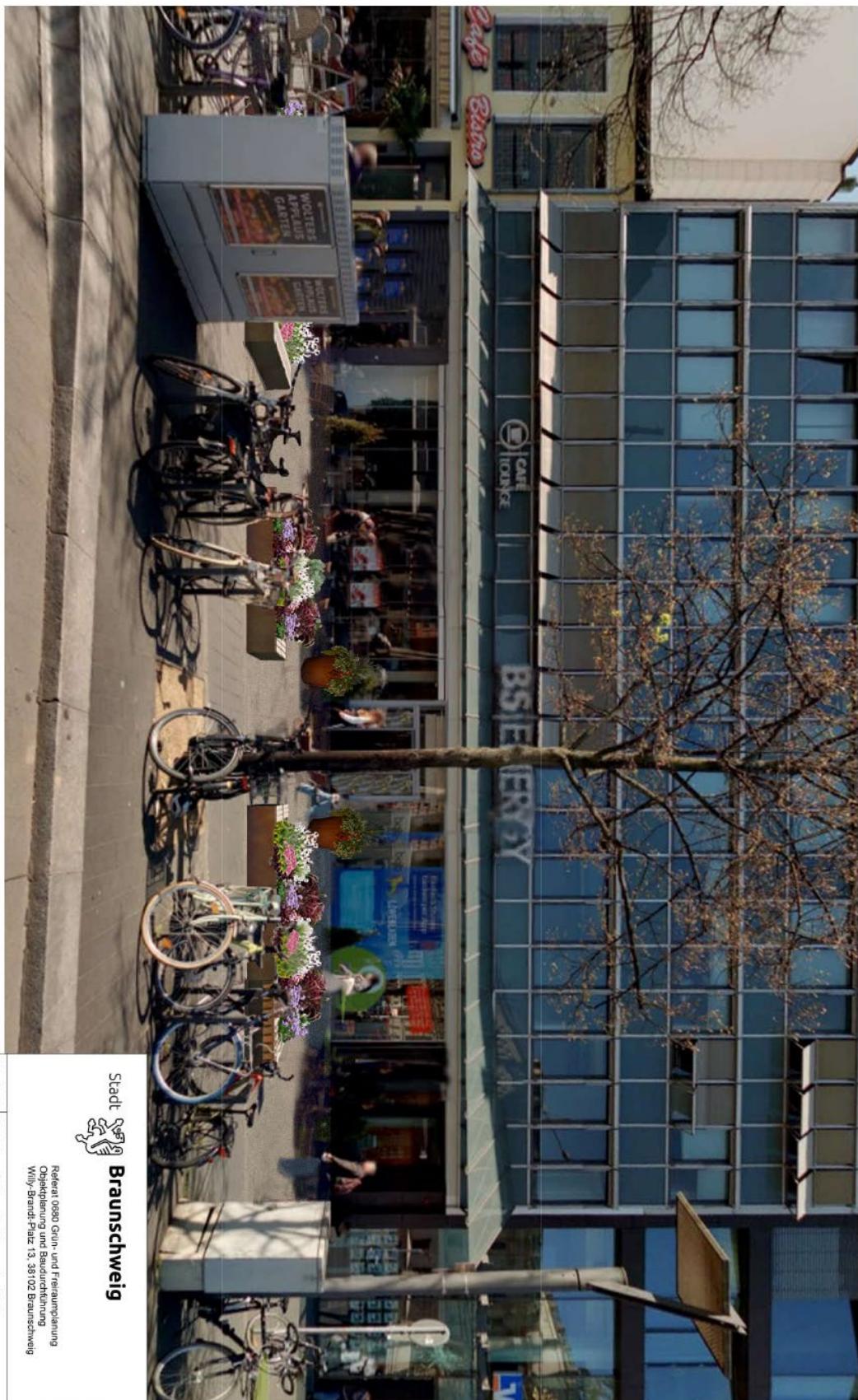
Anlage/n:

Konzept mit Visualisierung (unmaßstäblich)

Mobiles Grün, Bohlweg 5 (BS energy) - Konzept



Skizze
unmaßstäblich



Stadt:  Braunschweig	
Referat 0080 Grün- und Freiraumplanung Objektplanung um Bauvorleitfürsturzung Willy-Braun-Patz 13, 38102 Braunschweig	
Projekt Mobiles Grün, Bohnweg 5, BS Energy	
Plan	Mobiles Grün Perspektive Mobile Islands
<small>Zeichnerische Darstellung der Planung, die nicht mit dem tatsächlichen Bauzustand übereinstimmen kann.</small>	<small>Maßstab: 0, M</small>
gezeichnet: 15.03.2024	Plan-Nr.: 1.1
beamerter: C. Weck	

Ref. 0680
0680-10

Datum: 10.04.2024



Mobiles Grün, Bohlweg 5 (BS energy)

Produkt: Streetlife Solid Mobile Green Isles



Produktbeschreibung (Streetlife)

Die Solid Mobile Green Isles sind transportable Pflanzbereiche mit integrierten Sitzauflagen aus Hartholz. Die Grundkonstruktion besteht aus Stahlblech (Corten oder RAL pulverbeschichtet). Mit den einzelnen Einheiten von 1,5 m Breite können viele Pflanzbereiche geschaffen werden. Die Sitzauflagen bestehen aus Solid Topsheets mit Latten aus FSC-Hartholz (Tx7 cm) und sind mit dem Streetlock®-Kammsystem aus Edelstahl versehen.

Sie werden an den Längs- und Schmalseiten angebracht und bilden sozusagen ein umlaufendes Band. Rückenlehnen sind optional möglich. Soll außerdem ein Baum integriert werden ist die Lösung ein MG-Modul mit sitze und Baumkübel das den restlichen „Inselbereich“ um ca. 42 cm überträgt.
Mit den verschiedenen Modulen für das MG System lassen sich unzählige ansprechende Konfigurationen gestalten. Jeder Platz kann auf diese Weise in einen attraktiven Verweilort verwandelt werden. Gestalten Sie Ihren Platz mit dem Streettrail® System! Das Streettrail® System garantiert ein einfaches und schnelles Aufstellen auf dem vorhandenen ebenen Straßenbelag.

Möglichkeiten und Einschränkungen

- Ein Modul ist standardmäßig 150 cm breit
- Die Standardlänge ist ca. 300 cm
- Der Standardwerkstoff ist unbehandelter Cortenstahl (-CT), wahlweise gegen Aufpreis mit einer zweiflügigen Pulverbeschichtung (-PC)

<https://www.streetlife.nl/de/produkte/solid-mobile-green-isles> (Stand 10.04.2024)

STREETLIFE BV, Deutschland - Österreich - Schweiz, Herengracht 36, 2312 LD Leiden, Niederlande

Betreff:**Ausbau der Masurenstraße****Organisationseinheit:**Dezernat III
66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr**Datum:**

18.09.2024

Beratungsfolge

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 130 Mitte (Entscheidung)

Sitzungstermin

24.09.2024

Status

Ö

Beschluss:

„Der Planung und dem Ausbau der Masurenstraße in der als Anlage beigefügten Fassung wird zugestimmt.“

Sachverhalt:**Beschlusskompetenz**

Die Beschlusskompetenz des Stadtbezirksrates ergibt sich aus § 93 Abs. 1 Satz 3 NKomVG in Verbindung mit § 16 Abs. 1, Nr. 6 der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig. Bei dem Beschluss handelt es sich um eine Entscheidung über den Umbau einer Straße, deren Bedeutung nicht über den Stadtbezirk hinausgeht.

Anlass

Die angrenzenden Straßenzüge Tilsit- und Tannenbergstraße sind bereits zu Verkehrsberuhigten Bereichen umgebaut worden. Im Rahmen der Entscheidungsfindung zum Ausbau der Tannenberstraße und Tilsitstraße war der Wunsch aufgekommen, auch die Masurenstraße zu planen. Aus Straßenbautechnischer Sicht ist die Masurenstraße sanierungsbedürftig.

Die Masurenstraße liegt im Bereich des Stadterneuerungsgebietes „Bahnstadt“. Es handelt sich um ein gemeinsames Projekt von Straßenplanung und Stadtentwicklung. Die Entwässerungsanäle bedürfen auf ganzer Länge der Erneuerung. Umbaumaßnahmen an der Stromversorgung sind erforderlich und auch die Straßenbeleuchtung entspricht nicht mehr dem Stand der Technik und soll komplett erneuert werden.

Bestand

Die Masurenstraße befindet sich zwischen der Ackerstraße und der Tannenbergstraße und ist ca. 80 m lang. Die Straßenparzelle ist etwa 10 m breit. Die beiden Gehwege sind jeweils ca. 2 m breit, die für Fußgänger nutzbare Breite ist durch halbhohes Gehwegparken jedoch sehr stark eingeschränkt. Die Gesamtanlage ist nicht barrierefrei.

Planung

Die Straße soll als Verkehrsberuhigter Bereich (Mischverkehrsfäche) ausgebaut werden. Geprägt ist die Straße durch Wohnnutzung. Verschiedene Nutzungsansprüche sind bei der Planung zu berücksichtigen.

In enger Abstimmung mit der Berufsfeuerwehr sind in dieser Straße wegen anleiterpflichtiger Gebäude Anleiterflächen und Feuerwehrbereitstellungsflächen (dort steht im Einsatzfall das entscheidende Feuerwehrfahrzeug und alle erforderlichen Rettungsmittel können seitwärts entnommen werden) zu berücksichtigen. Im Bestand kann zwar ein Durchfahren durch

Feuerwehrfahrzeuge, jedoch kein unverzügliches Retten und Löschen gewährleistet werden. Das Freihalten dieser Flächen von Einbauten, Parkständen oder Bäumen ist zwingend erforderlich, um die Sicherheit der Bewohner bestmöglich gewährleisten zu können. Das Freihalten von Hauseingängen ist eine wichtige Rahmenbedingung, genauso wie das Anbieten von PKW- und Fahrradparkplätzen.

Der Rat der Stadt hat sich intensiv mit der Bewältigung der Klimafolgen befasst. Baumstandorte in neu gestalteten Straßenräumen sind ein wichtiger Faktor für die Senkung der kleinräumigen Temperaturen und für den CO₂-Abbau. Die Versickerung von Regenwasser ist nach neuen Erkenntnissen für das Kleinklima positiv.

Die Mischverkehrsfläche erhält eine hellgraue Pflasterung aus Betonstein. Die Parkplätze werden anthrazitfarben mit versickerungsfähigem Pflaster geplant. Am Anfang und Ende des Straßenzuges wird jeweils ein Baumtor angeordnet, welches der Geschwindigkeitsreduzierung und Verkehrsberuhigung dient. Zugunsten der Verkehrsberuhigung wird das Längsparken abwechselnd auf beiden Straßenseiten angelegt. Die Baumscheiben werden als bewässerte Baumscheiben ausgebildet, was dem Schwammstadtkonzept entspricht und ebenfalls zur Verbesserung des Kleinklimas beiträgt.

Durch die gemeinsam genutzte Mischverkehrsfläche (Schrittgeschwindigkeit) verbessert sich die Aufenthaltsqualität. Durch die Anordnung von Pflanzflächen und Bäumen wird das momentan monoton und unzureichend gestaltete Straßenbild aufgelockert. Die Begrünung und Bepflanzung dient der Verbesserung des Kleinklimas. Eine Verschattung der Straße ist eine Maßnahme der Klimafolgenanpassung. Planerisch wurde ein Kompromiss zwischen den genannten Randbedingungen gefunden und keine Planung vorgelegt, die eine einseitige Optimierung darstellt.

Informationsveranstaltung

Es fand entsprechend der Vorgaben der Städtebauförderung am 11.09.2024 im Rathaus eine Bürgerbeteiligung statt. Dazu hatte die Verwaltung über die Medien eingeladen. Der Einladung waren ca. 20 Bürgerinnen und Bürger gefolgt. Die Diskussion war lebhaft, engagiert und kontrovers.

Im Einzelnen wurden folgende Punkte diskutiert:

- Der verbliebene öffentliche Parkraum wird als zu gering angesehen. Da im Straßenraum Feuerwehraufstellflächen und Feuerwehrbewegungsflächen eingeplant und von parkenden Fahrzeugen, Bäumen und sonstigen Einbauten freigehalten werden müssen, kann kein weiterer zusätzlicher Pkw-Parkraum geschaffen werden. Die Feuerwehrflächen sind in sehr enger Abstimmung mit der Berufsfeuerwehr eingeplant worden. Diese sind in Einsatzfällen sicherheitsrelevant und deren Vorhandensein kann Leben retten. Da nur durch die eingeplante Anordnung ein Löschen und Retten aus allen Wohnungen sichergestellt werden kann, wird diese Planungsprämisse beibehalten. Eine reine Durchfahrtsgasse der Feuerwehrfahrzeuge genügt dafür nicht.
- Ein Umwandeln der Fahrradabstellanlagen in Pkw-Parkplätze wird angefragt. PKW-Parkplätze sind hier aufgrund der neben den Feuerwehrflächen verbleibenden zu geringen Restbreite nicht möglich. Die Fahrradabstellanlagen sind an dieser Stelle eingeplant, weil hier keine anderen Nutzungen verdrängt werden.
- Die Bäume wurden hinterfragt und sollten durch Parkplätze ersetzt werden. Weiterhin soll die Verschiebung der Baumtore geprüft werden, um weitere Parkstände zu schaffen. Die Verschiebung der Baumtore wurde geprüft. Im Einmündungsbereich von der Tannenbergstraße ist eine Verschiebung aufgrund einzuhaltender Fahrkurven für das Bemessungsfahrzeug nicht möglich. Im Einmündungsbereich von der Ackerstraße wäre beim Verschieben der Baumscheiben ein Begegnungsverkehr unmittelbar in der Einmündung der Ackerstraße nicht mehr möglich. Außerdem würde beim Verschieben des Baumtores kein Standort für zusätzliche Parkplätze geschaffen, da Zuwegungen zu Hauseingängen und Abfallbehälterstandorte freizuhalten sind. Weiterhin dienen die

Baumstandorte zur Geschwindigkeitsreduzierung sowie zur Reduzierung der kleinräumigen Klimafolgen.

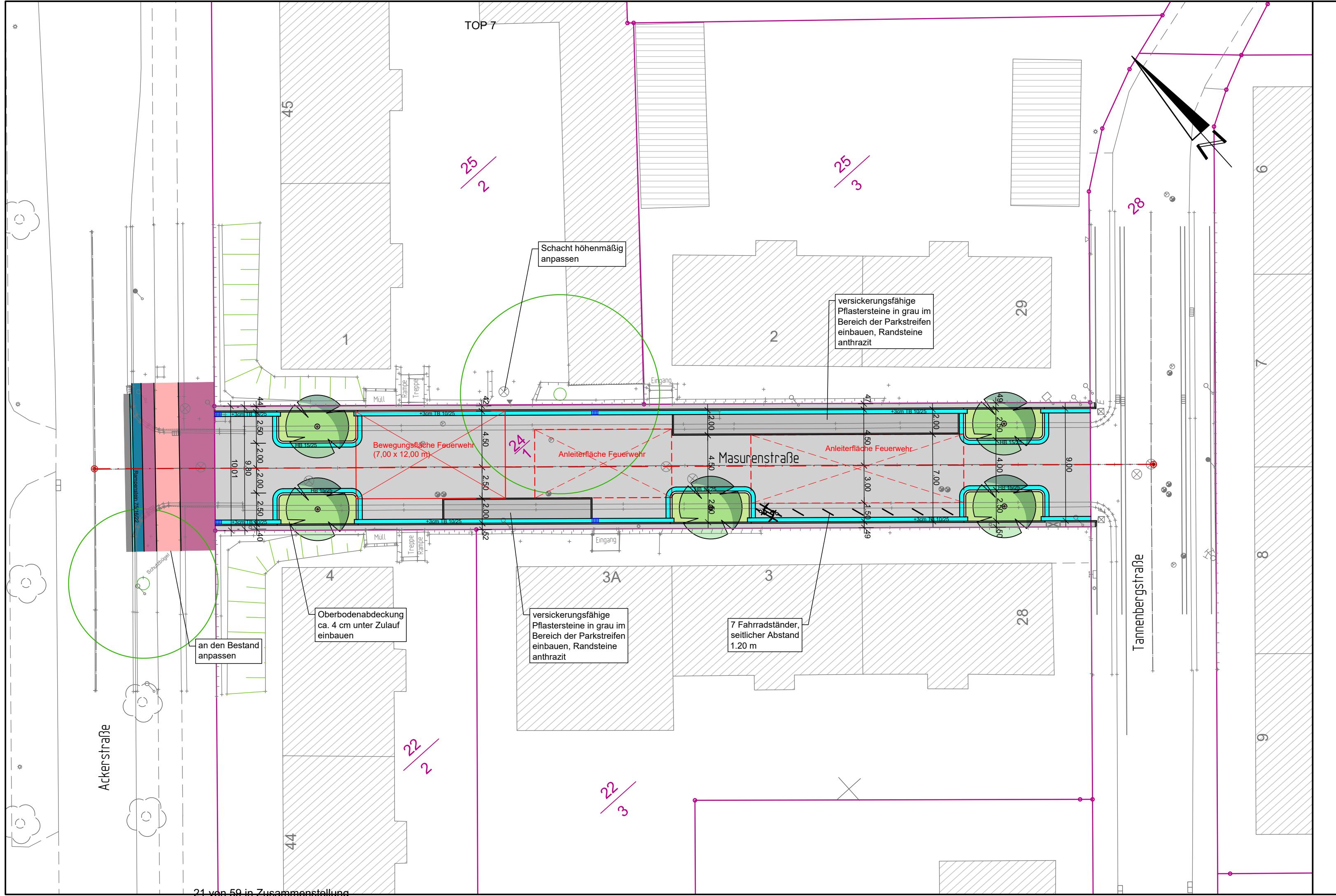
Finanzierung

Die Kostenschätzung beträgt ca. 320.000 €. Aus dem Sanierungsprojekt Bahnstadt werden von den Gesamtkosten ca. 200.000 € über Städtebaufördermitteln finanziert (2/3 Bund und Land, 1/3 Kommune). Vormals angesetzte Straßenausbaubeiträge in Höhe von ca. 120.000 € fallen, nachdem der Rat die Straßenausbaubeitragssatzung am 11.06.2024 aufgehoben hat, nicht mehr an.

Schmidbauer

Anlage/n:

Lageplan Masurenstraße



Betreff:**Sanierung der Adolfstraße (zwischen Kurt-Schumacher-Straße und Campestraße)**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr	<i>Datum:</i> 18.09.2024
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 130 Mitte (Anhörung)	24.09.2024	Ö
Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben (Entscheidung)	22.10.2024	Ö

Beschluss:

„Der Planung der Adolfstraße (zwischen Kurt-Schumacher-Straße und Campestraße) wird in der als Anlage beigefügten Fassung zugestimmt.“

Sachverhalt:Beschlusskompetenz

Die Beschlusskompetenz des Ausschusses für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben (AMTA) ergibt sich aus § 76 Abs. 3 Satz 1 NKomVG i. V. m. § 6 Nr. 2 lit. h der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei der Adolfstraße um einen Beschluss über die Planung einer Straßenbaumaßnahme, für die der Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben beschlusszuständig ist. Die Adolfstraße ist Teil des übergeordneten Netzes an Fahrradstraßen und der Braunschweig umschließenden Wallringanlagen, deren Bedeutung wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht.

Anlass

Die Adolfstraße befindet sich in dem o. a. Bereich durchgängig in einem baulich schlechten Zustand. Die Fahrbahn ist abgängig und auch die Gehwege sind sanierungsbedürftig. Zusätzlich entspricht der Aufbau der Straße nicht den technischen Anforderungen, die heute an Anliegerstraßen gestellt werden.

Unter diesen Voraussetzungen hat sich die Verwaltung dazu entschlossen, die Straße mit dem Ziel einer grundhaften Erneuerung zu überplanen.

Planung

Die Adolfstraße soll im Abschnitt zwischen Kurt-Schumacher-Straße und Campestraße auf gesamter Breite erneuert werden.

Im Einmündungsbereich der Kurt-Schumacher-Straße werden Sinus-Rampensteine eingeplant, um eine ebenerdige Querung der Adolfstraße für Radfahrende und Zu-Fuß-Gehende zu ermöglichen. Alle Querungsstellen im Verlauf des o. g. Bereiches der Adolfstraße werden nach dem mit dem Behindertenbeirat vereinbarten Standard mit differenzierter Bordhöhe und taktilen Elementen ausgestattet.

Die Adolfstraße ist eine Fahrradstraße und wird nach dem vom AMTA beschlossenen „Qualitätsstandard für Fahrradstraßen und -zonen“ umgebaut. Das bedeutet im konkreten

Fall, dass die Planung eine 4,30 m breite asphaltierte Fahrgasse für den Radverkehr vorsieht. Daran schließt beidseitig ein 0,85 m breiter gepflasterter Sicherheitstreifen an, der im gleichen Material wie die Rinne ausgeführt werden soll. Um einen ausreichenden farblichen Kontrast - wie im Qualitätsstandard gefordert - zwischen der dunklen Fahrbahn und den dunkel gepflasterten 2,0 m breiten Parkstreifen zu gewährleisten, soll der Sicherheitstreifen aus einem hellen Natursteinpflaster hergestellt werden. Der Sicherheitstreifen wird im Begegnungsfall Pkw-Pkw überfahren und ist Teil der insgesamt 6,0 m breiten Fahrbahn. Am jeweiligen Beginn der Adolfstraße soll ein großes Piktogramm „Radverkehr“ auf der Fahrbahn markiert werden.

Die Materialauswahl orientiert sich am bereits sanierten mittleren Abschnitt der Adolfstraße. Die Parkstreifen sollen mit Basaltkleinpflaster hergestellt werden. Es sind Granitborde vorgesehen und die Gehwege werden mit Betonpflaster versehen. Die Gehwegbreiten variieren zwischen 2,50 m und 3,10 m. Im Bereich von Rimpaus Garten soll eine neue barrierefreie Querungsmöglichkeit für Zu-Fuß-Gehende entstehen.

Die Parkstreifen sollen von insgesamt 22 neuen Baumstandorten unterbrochen werden, die jeweils eine Fläche von mindestens 12 m² aufweisen. Die neuen Bäume - zur Förderung der Biodiversität handelt es sich um drei verschiedene Klimabaumarten - werden einen Stammumfang von 20 - 25 cm haben. Die Baumscheiben werden als bewässerte Baumscheiben hergestellt, was dem Schwammstadtprinzip entspricht. Vier Baumpaare sollen als sogenannte „Baumtore“ ausgebildet werden. Dies bedeutet, dass die Baumscheiben bis in den Sicherheitstreifen hineinreichen und die Fahrbahn auf 4,30 m einengen. Dies dient vorrangig der Geschwindigkeitsreduzierung des motorisierten Verkehrs, da an diesen Stellen kein Begegnungsverkehr Pkw-Pkw mehr möglich ist. Ein Begegnungsfall Pkw-Fahrrad ist auch innerhalb der Baumtore möglich.

Die Bestandsbäume weisen bereits starke Schädigungen, wie Stammrisse, vermehrte Totholzbildung und Wuchsstagnation, auf. Einige Bäume mussten zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit bereits entnommen werden, zudem sind in der jüngeren Vergangenheit zwei der Bäume unvorhersehbar umgestürzt. Die vorgesehene Straßensanierung bietet die Gelegenheit, den degenerativen und abgängigen Berg- und Spitzahornbestand durch vitale „Klimabäume“ auf modernen und zukunftsfähigen Baumstandorten zu ersetzen.

Im Gehwegbereich am Rand der Baumscheiben, wo sich keine Zufahrten oder Zuwege befinden, sind Fahrradanlehnbügel vorgesehen.

Informationsveranstaltung

Am 05.09.2024 hatte die Verwaltung die interessierten Anwohnerinnen und Anwohner zu einer Bürgerinformation eingeladen, um die Planung zu erläutern, Fragen zu beantworten und mit den Anwesenden zu diskutieren. Unter anderem wurden die folgenden Punkte diskutiert:

- „Gegenüber der geplanten Querung vor Rimpaus Garten befindet sich eine Grundstückszufahrt.“
→ Die Querung wurde verschoben und die Grundstückszufahrt berücksichtigt.
- „Sind E-Ladesäulen bei der Planung vorgesehen?“
→ Der Aufbau von E-Ladesäulen wurde durch einen Konzessionsvertrag vergeben und ist hier momentan nicht vorgesehen.
- „Die Baumtore werden von den Radfahrenden als gefährlich eingeschätzt.“
→ Die Einengung der Fahrbahn durch die Baumtore ist ein wesentlicher Bestandteil zur Geschwindigkeitsreduzierung und erhöht somit die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer.
- „An der Einmündung Kurt-Schumacher-Straße sollten Sinus-Rampensteine anstelle einer Aufpflasterung eingeplant werden.“
→ Wurde in die Planung übernommen.
- „Ist hier versickerungsfähiges Pflaster eingeplant und wird auf eine helle Gestaltung geachtet?“
→ Bei der Gestaltung wurde sich am bereits sanierten Abschnitt der Adolfstraße orientiert. Zusätzlich wurden die Vorgaben aus dem Qualitätsstandard beachtet. Der

Einsatz von versickerungsfähigem Pflaster wird bei der Stadt gerade anhand eines Projektes getestet und anschließend bewertet.

- „Eine Reduktion des MIV soll stärker forciert werden.“
→ Durch die Gestaltung der Straße nach dem Qualitätsstandard für Fahrradstraßen wird der Radverkehr in der Adolfstraße eindeutig priorisiert. Eine Reduktion durch z. B. einen Modalfilter ist hier nicht vorgesehen.
- „Das Pflaster im Kreuzungsbereich Campestraße überfriert stark.“
→ Insbesondere bei Temperaturen um den Gefrierpunkt kann es dazu kommen, dass der dunklere Asphalt sich bei Sonneneinstrahlung geringfügig schneller erwärmt und somit früher taut als das hellere Pflaster.
- „Zwischen den Häusern Nr. 40 und 41 soll eine Zufahrt beantragt werden.“
→ Die neue Zufahrt wurde in der Planung berücksichtigt.

Mit etwa 15 der Anwesenden entwickelte sich eine kontroverse Diskussion über die Notwendigkeit der Baumfällungen. Von den rund fünfzig interessierten Teilnehmern waren etwa zehn Anwohner aus der Adolfstraße.

Die von der Verwaltung vorgebrachten Argumente, dass die Bestandsbäume vermehrt Stammrisse, erhebliche Totholzbildung sowie eine Wuchsstagnation aufgrund von Bodenverdichtung und hohem Versiegelungsgrad aufweisen und bereits Anzeichen für degeneratives Wachstum zeigen, wurden von den Anwesenden in Zweifel gezogen. Ebenso wurde die Prognose der weiteren negativen Entwicklung der Bäume und der damit einhergehende Verlust ihrer Fähigkeit, wichtige ökologische Funktionen zu erfüllen, hinterfragt.

Das Argument der Verwaltung, wonach die Lebenserwartung der Bäume durch die geplanten Baumaßnahmen und die damit unvermeidlichen Wurzeldurchtrennungen so stark verkürzt würde, dass eine sofortige Fällung zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit notwendig sein könnte, fand keine Akzeptanz. Auch eine Verbesserung der Standortbedingungen der Bestandsbäume verspricht keinen nachhaltigen Erfolg.

Eine einzelne Anwohnerin berichtete, dass bereits Bäume umgestürzt seien und sprach sich daher für die Fällung der Bestandsbäume und Ersatzpflanzungen aus. Zusätzlich wurden Maßnahmen vorgeschlagen, die nicht im Planungsbereich lagen und daher im Rahmen dieses Projekts nicht umgesetzt werden können.

Die Verwaltung hatte den Eindruck, dass die Anwohner die Straßenplanung insgesamt positiv begleiteten, während ein Teil der Anwesenden ihren Fokus auf den Erhalt der Bäume legte und die Planung ablehnte.

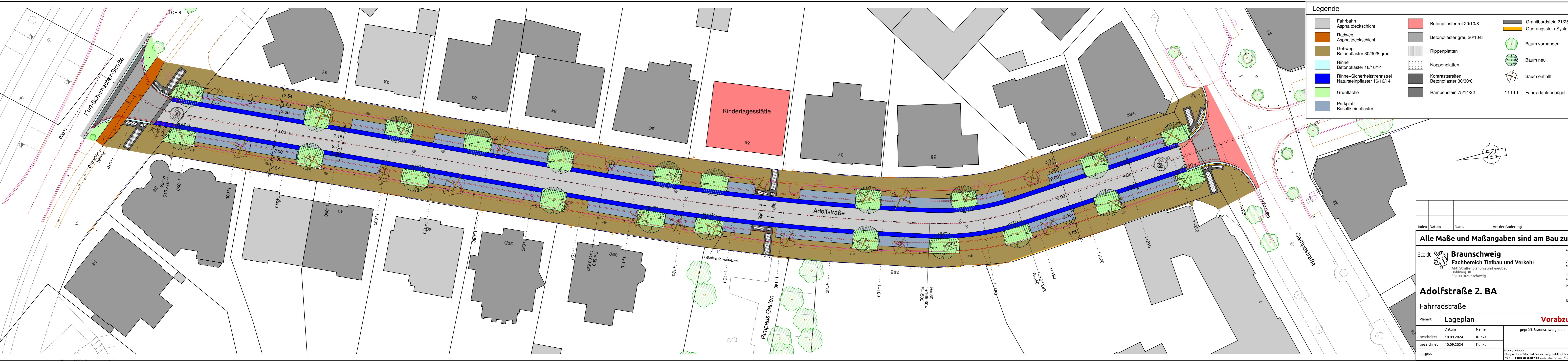
Finanzierung

Die Kostenschätzung beträgt 900.000 €. Die Maßnahme wird aus dem PSP-Element/Maßnahmennummer 5E.660165 finanziert. Die Arbeiten sollen im Jahr 2025 beginnen.

Leuer

Anlage/n:

Lageplan Adolfstraße



Betreff:

**Projektrealisierungs- und Geschäftsbesorgungsvertrag zum
schlüsselfertigen Neubau der Erweiterung des Gymnasiums Kleine
Burg**

Organisationseinheit:**Datum:**

20.09.2024

DEZERNAT VIII -Umwelt-, Stadtgrün-, Sport- und Hochbaudezernat

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 130 Mitte (Anhörung)	24.09.2024	Ö
Ausschuss für Planung und Hochbau (Vorberatung)	23.10.2024	Ö
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	24.10.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	29.10.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	05.11.2024	Ö

Beschluss:

1. Dem als Anlage 2 beigefügten Projektrealisierungs- und Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen der Stadt und der Struktur-Förderung Braunschweig GmbH (SFB) zum Neubau der Erweiterung des Gymnasiums Kleine Burg wird zugestimmt.
2. Die Gesamtkosten für die Erweiterung des Schulsektors GY Kleine Burg betragen rund 35,77 Mio. € (31,10 Mio. € brutto Baukosten zzgl. rd. 4,67 Mio. € Grundstückskosten). Die notwendigen Haushaltsmittel werden unter dem Vorbehalt der haushaltsrechtlichen Genehmigungen in den Haushalt 2025 ff. eingebbracht (Vorfestlegung des Rates zum Haushalt 2025 ff.).

Sachverhalt:

Mit dem Erwerb der ehemaligen Burgpassage hat die Struktur-Förderung Braunschweig GmbH (SFB) die Planungen für die Entwicklung des Grundstücks begonnen. Inzwischen hat die SFB-Hochbausparte eine ausgearbeitete Konzeption zur Entwicklung des Grundstücks vorgelegt. Vorgesehen sind die Unterbringung eines Hotels, einer Wohnanlage sowie die Schulerweiterung des angrenzenden Gymnasiums Kleine Burg. Zum weiteren Hintergrund wird auf die Vorlagen 24-23379 und 24-23380 verwiesen.

Die Verwaltung plant hinsichtlich des Erweiterungsbaus des Gymnasiums Kleine Burg einen Projektrealisierungs- und Geschäftsbesorgungsvertrag mit der SFB im Vorgriff auf die Ratsentscheidung über den Haushalt 2025 ff. / IP 2024-2029 zu schließen, die für Dezember 2024 vorgesehen ist. Daher ist eine Vorfestlegung des Rates zum Haushalt 2025 ff. erforderlich.

Der Vertragsentwurf ist als Anlage 2 beigelegt. Die Struktur des Vertrages ist vergleichbar mit dem Vertrag, den die Stadt und die SFB zur Sanierung der Stadthalle abgeschlossen haben.

Der abgestimmte Vertragsentwurf umfasst dabei die Geschäftsbesorgung namens und in Vollmacht der Stadt für alle anfallenden Leistungen, die im Zusammenhang mit dem Neubau stehen. Es werden also sämtliche Verträge mit Planern, Gutachtern und ausführenden

Firmen von der SFB ausgeschrieben, verhandelt und beauftragt sowie abschließend kontrolliert und abgerechnet. Das gesamte Projektvolumen des Neubaus wird demnach über die Hochbau-Sparte der SFB abgewickelt, ähnlich einer „Totalübernahme“. Die SFB wird nicht selber bauen, sondern Nachunternehmer einsetzen. Von der Weitergabe der in § 1 Ziffer 2 genannten Anlage „Planungsunterlagen“ wird hier in der Vorlage abgesehen.

Der Budgetrahmen sieht Kosten in Höhe von rd. 31,1 Mio. € für die Erstellung des Erweiterungsbau vor. Darin enthalten sind Kosten für die entsprechende Baufeldfreiräumung. Die Finanzierung des Hochbaus ist im Haushaltsplanentwurf 2025 ff. / IP 2024-2029 unter dem Projekt „GY Kleine Burg / Erw. Burgpassage (4E.210471)“ eingeplant worden und kann vorbehaltlich der Genehmigung des Haushalts in Anspruch genommen werden. Die Finanzierungsmodalitäten sind in dem beigefügten Projektrealisierungs- und Geschäftsbesorgungsvertrag dargestellt. Die Liquidität der SFB wird über eine entsprechende Cashpoolvereinbarung mit der Stadt Braunschweig sichergestellt.

Das (Teil-) Grundstück, auf dem der Erweiterungsbau des Gymnasiums errichtet werden soll, wird nach erfolgter Baufeldfreimachung an die Stadt übertragen. Die Grundstückskosten können erst nach der Vorplanungsphase genau definiert werden. Damit ist bis zum 4. Quartal 2024 zu rechnen. Im Haushaltsplanentwurf 2025 ff. / IP 2024-2029 sind unter dem Projekt „FB 20: Global - Ankauf von Grundst. (5S.210008)“ Haushaltssmittel in Höhe von rd. 4,67 für den Grundstückskauf für das Jahr 2025 eingeplant worden.

In Folge des Erweiterungsneubaus ist auch eine sich anschließende Sanierung des Bestandsgebäudes vorzunehmen. Der Umfang wird derzeit verwaltungsseitig verifiziert. Der Projektrealisierungs- und Geschäftsbesorgungsvertrag mit der SFB lässt dabei eine Weiterbeauftragung für die nachgelagerte Sanierung zu wenn sich aufgrund der später durchzuführenden Wirtschaftlichkeitsprüfung eine Vergabe an die SFB anbietet. Falls eine Weiterbeauftragung der SFB die wirtschaftlichste Variante ist, wird den Gremien zum geeigneten Zeitpunkt eine Vertragserweiterung durch die Verwaltung vorgelegt.

Der Raumprogrammbeschluss erfolgt mit einer separaten Vorlage.

Herlitschke

Anlage/n:

- Anlage 1: Präsentation Erweiterung Kleine Burg
- Anlage 2: Projektrealisierungsvertrag
- Anlage 3: Zahlungsplan
- Anlage 4: Budgetannahmen
- Anlage 5: Honorarangebot
- Anlage 6: Timeline

Stiftshöfe Braunschweig

Erweiterung Gymnasium Kleine Burg

Stand 12.09.2024



Braunschweig
Struktur-Förderung

Sparte Hochbau

Raumprogramm Neubau & Schnittstelle Bestand
Flächenaufteilung & Status ISV

01

Gesamtgrobkostenschätzung
Kostenaufteilung & Status ISV

02

Grundstücksteilung
Prozess & Kostenzusammensetzung

03

Terminplanung
Voraussichtliche Termschiene Neubau
Gremienlauf

04

Geschäftsbesorgung- & Realisierungsvertrag SFB
Vertragsherleitung

05

Stiftshöfe Braunschweig

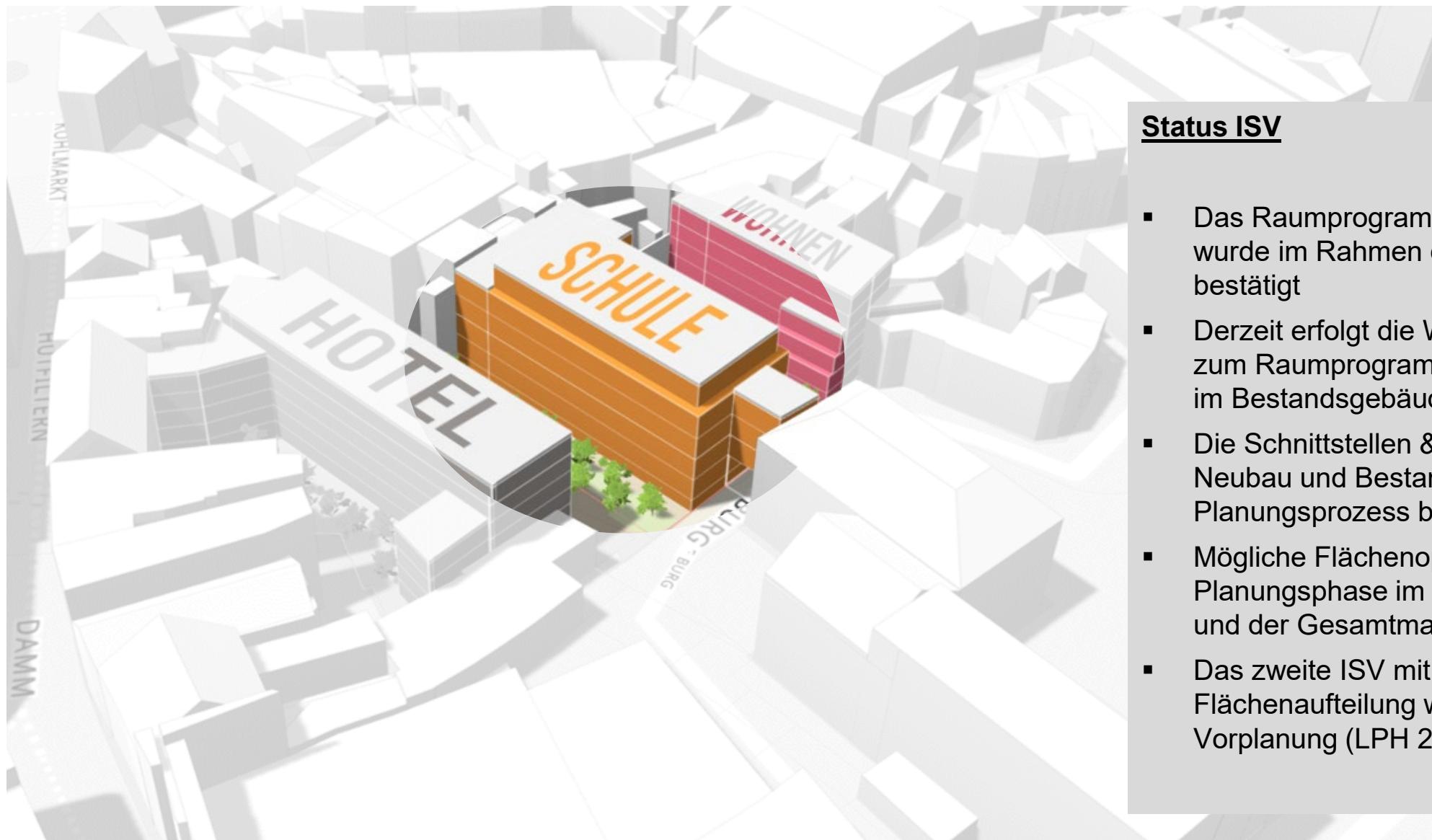
Erweiterung Gymnasium Kleine Burg



Erweiterung Gymnasium Kleine Burg

01

Raumprogramm Neubau & Schnittstelle Bestand
Flächenaufteilung & Status ISV



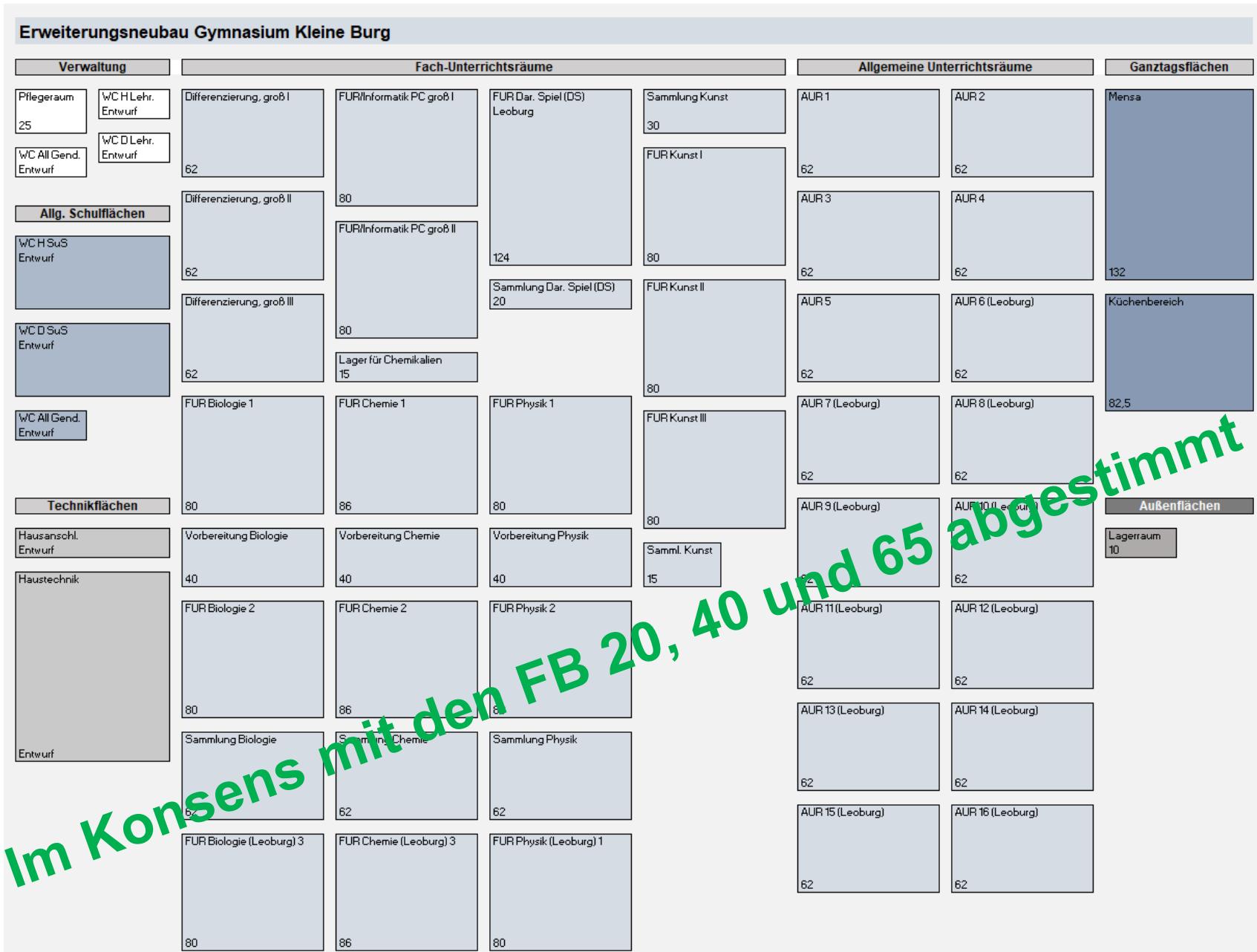
Status ISV

- Das Raumprogramm des Erweiterungsbau wurde im Rahmen des ersten ISV durch FB 20 bestätigt
- Derzeit erfolgt die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zum Raumprogrammentwurf der Umbauflächen im Bestandsgebäude
- Die Schnittstellen & Flächenaufteilung zwischen Neubau und Bestand wird im weiteren Planungsprozess betrachtet
- Mögliche Flächenoptimierungen werden in der Planungsphase im Zusammenhang des Bestands und der Gesamtmaßnahme der Stiftshöfe geprüft
- Das zweite ISV mit finalen Ergebnissen der Flächenaufteilung wird mit FB 20 im Rahmen der Vorplanung (LPH 2, Q.2/2025) durchgeführt

Erweiterung Gymnasium Kleine Burg

01

Raumprogramm Neubau & Schnittstelle Bestand
Flächenaufteilung & Status ISV



	Fläche m ²
Verwaltung / Pflegeraum	25
Fach-Unterrichtsräume	1.648
Allg. Unterrichtsräume	186 + 992 = 1178
Ganztagsflächen	214,50 ~ 215
Summe Nutzflächen	3.065,50 ~ 3.066
Technikflächen (anteilig berechnet)	ca. 160
Verkehrsflächen (anteilig berechnet)	ca. 1.000
Gesamtfläche	ca. 4.200
BGF	ca. 4.900
Mögliche Flächenoptimierungen werden in der Planungsphase im Zusammenhang des Bestands und der weiteren Teilprojekte – Hotel & Wohnen – innerhalb der Gesamtmaßnahme der Stiftshöfe geprüft	

Erweiterung Gymnasium Kleine Burg

02

Gesamtgrobkostenschätzung Kostenaufteilung & Status ISV

KG 100 – Grundstück	0 €
KG 200 – Vorbereitende Maßnahmen inkl. Baufeldfreimachung	1.000.000 €
KG 300 – Baukonstruktion	9.500.000 €
KG 400 – Technische Anlagen	5.500.000 €
KG 500 – Außenanlagen	1.000.000 €
KG 600 – Ausstattung	1.300.000 €
KG 700 – Baunebenkosten	6.500.000 €
Gesamt (netto) indiziert auf die Projektlaufzeit	24.800.000 €
Gesamtsumme (netto) inkl. 5% Risikorückstellung	26.100.000 €
Gesamtsumme (brutto) inkl. 5% Risikorückstellung	31.100.000 €

Status ISV

- Die Grob-Kostenschätzung wurden im Rahmen des ersten ISV durch FB 20 bestätigt
- Mögliche Kostenoptimierungen werden in der Planungsphase im Zusammenhang des Bestands und der Gesamtmaßnahme der Stiftshöfe geprüft
- Das zweite ISV mit finalen Ergebnissen der Kostenschätzung wird mit FB 20 im Rahmen der Vorplanung (LPH 2, Q.2/2025) durchgeführt

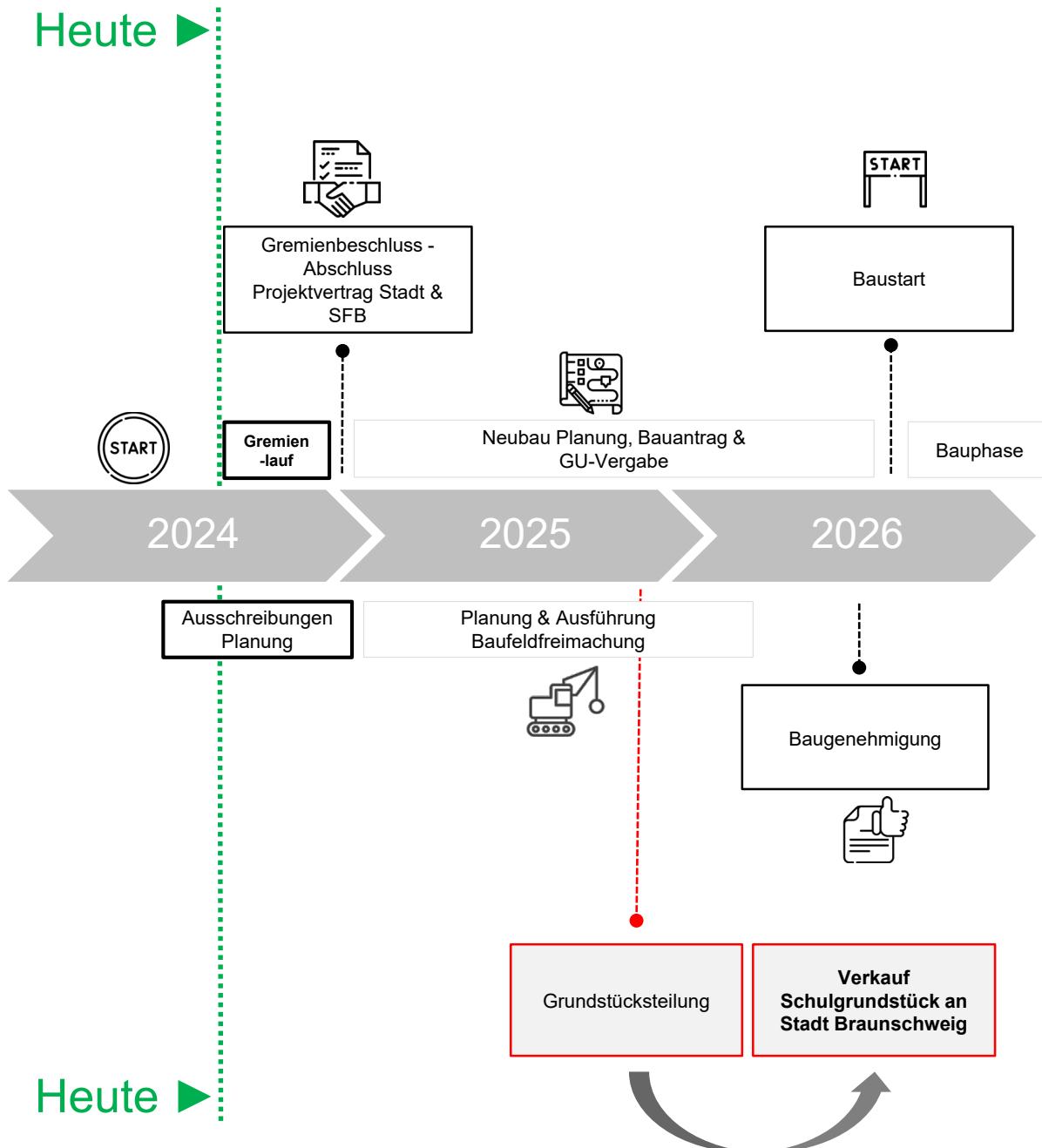
Hinweise:

- Als Kostengrundlage dienen die Raumtypen- und Qualitätsstandards für den Neubau von Gymnasien der Stadt Braunschweig
- Vorgaben des FB 20 bzgl. Preissteigerungsraten und Rückstellungen sind berücksichtigt
- Die voraussichtliche Höhe der anteiligen Grundstückskosten liegt am Ende der Vorplanungsphase vor und hängt unmittelbar von der erforderlichen Grundstücksgröße ab
- Die Realteilung des Gesamtgrundstückes in drei Grundstücke für die Teilprojekte – Hotel | Schule | Wohnen – erfolgt nach Festlegung der erforderlichen Flächen nach der Entwurfsphase, voraussichtlich Q.4/2024
- Nach der Realteilung wird das Schul-Grundstücks an die Organisationseinheit – Liegenschaften der Stadtverwaltung Braunschweig – verkauft

Erweiterung Gymnasium Kleine Burg

03

Grundstücksteilung Prozess & Kostenzusammensetzung



- Das Grundstück der Stiftshöfe besteht derzeit aus 8 Flurstücken
- Die Grundstücksgrößen für die spätere Grundstücksteilung werden anhand des vorliegenden Entwurfes im Planungsverlauf der Entwurfsplanung (LPH 3) definiert
- Verkauf des Grundstücks an die Organisationseinheit – Liegenschaften der Stadtverwaltung Braunschweig
- Vorbereitung Grundstückskaufvertrag ► ab Mitte 2025
- Voraussichtliche Grundstücksteilung ► Ende 2025 | Anf. 2026
- Erst mit Kostenfeststellung der Neubauplanung bis zur Genehmigungsreife und der Baufeldfreimachung können die endgültigen Grundstückskosten festgelegt werden

Voraussichtliche Zusammensetzung Grundstückskosten

- Anteiliger Kaufpreis und dazugehörige Nebenkosten der ehemaligen Burgpassage
- Anteilige Kosten Objektsicherung während der Übernahme der ehemaligen Burgpassage und Planungsphase
- Anteilige Kosten der Baufeldfreimachung
- Anteilige Zinsen des Kredites für das Grundstück bis zum Verkauf des Grundstückes
- Anteilige Zinsen des Kredites für die Planungskosten und die Baufeldfreimachung
- Verkauf nach marktüblichen Konditionen und vorausgegangener gutachterlicher Bewertung

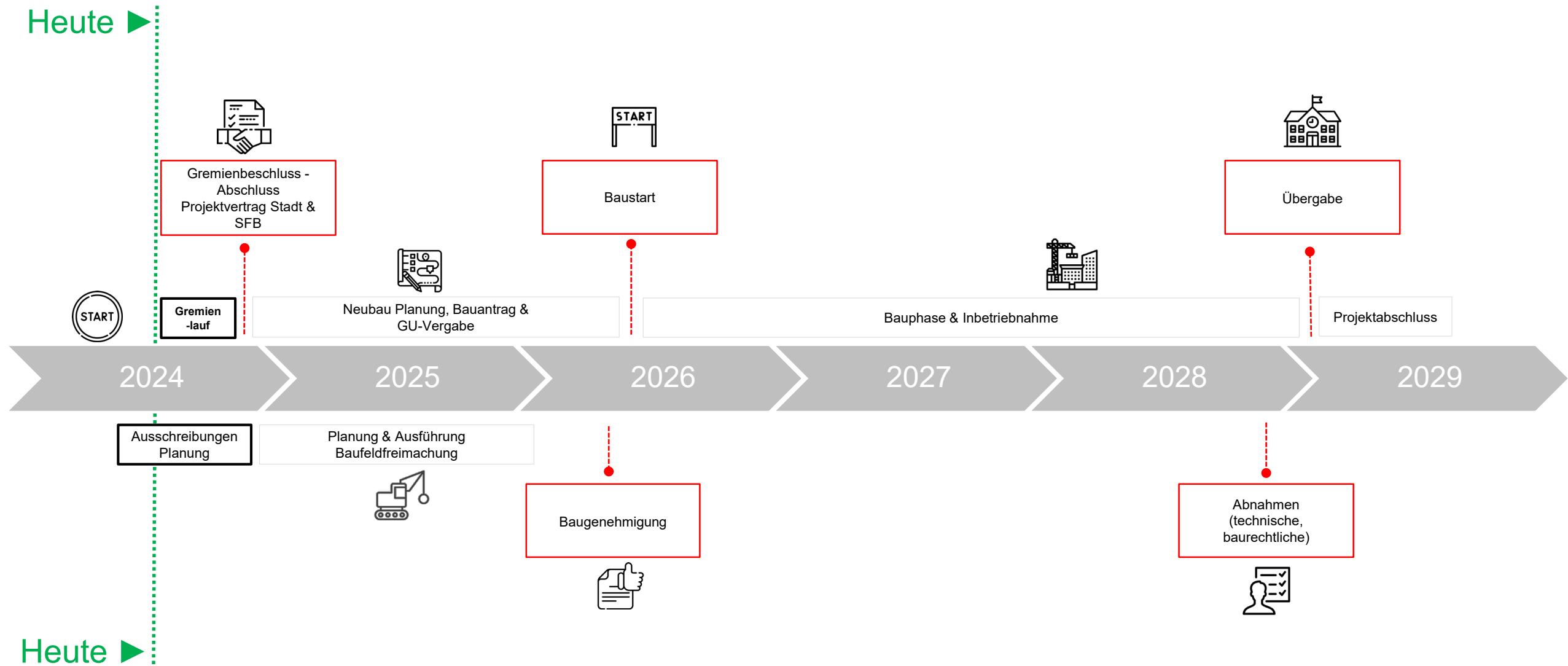
Erweiterung Gymnasium Kleine Burg

04

Terminplanung

Voraussichtliche Termschiene Neubau

Heute ►



Erweiterung Gymnasium Kleine Burg

04

Terminplanung Gremienlauf

Inhalt	Verantwortlich	Mitwirkung	Zieltermin	Status
ISV				
1. ISV Weiterführung & Abschluss	SFB/FB 20		23.08.2024	erledigt
Gremienlauf Stadt Braunschweig				
Vorbereitung Gremievorlage (für alle Gremien gleich!)	Dez. V	SFB, FB 40	04.09.2024	erledigt
Versand Gremievorlage DezKo zur Mitzeichnung	Dez. V		05.09.2024	erledigt
► DezKo	Dez. V		20.09.2024	erledigt
Stadtbezirksrat	Dez. V	FB40	24.09.2024	offen
Schulausschuss	Dez. V	FB40	27.09.2024	offen
Finanzausschuss	Dez. VIII	FB40	24.10.2024	offen
► Verwaltungsausschuss	Dez. V	FB40	29.10.2024	offen
► Sitzung des Rates der Stadt	Dez. VIII	FB40	05.11.2024	offen
Gremienlauf SFB				
Vorbereitung & Versand AR-Vorlage SFB	SFB		14.08.2024	erledigt
AR-Sitzung SFB (Beschluss Vertragsunterzeichnung)	SFB		29.08.2024	erledigt
Vertragsherleitung SFB				
Übergabe Raumprogramm/Qualitätshandbuch etc an SFB	FB65	FB40	01.07.2024	erledigt
Prüfung Qualitäten & Kostenplanung	SFB	FB65	02.08.2024	erledigt
Bedarfsabstimmung Erweiterung Kleine Burg (Sonderausstattung etc.)	FB65	FB40/SFB	20.08.2024	erledigt
Erstellung Vertragsanlagen	SFB	FB65	16.08.2024	erledigt
► Abstimmung Vertragsentwurf auf Basis Kosten/Qualitäten/Termine	FB65/SFB	Pust/Göhmann	23.08.2024	erledigt
► Vertragsunterzeichnung	SFB/Dez. VIII	FB65	05.11.2024	offen
Vergabeprozesse Planung				
Vergabeprozess Gesamtprojekt Stiftshöfe & Teilprojekt Schule	SFB		Jan 25	in Bearbeitung
► Beauftragung & Start Planung Baufeldfreimachung	SFB		06.11.2024	in Bearbeitung
► Beauftragung & Start Planung Neubau Schule	SFB		11.11.2024	in Bearbeitung
Beauftragung & Start Planung Neubau Hotel	SFB		18.11.2024	in Bearbeitung
Beauftragung & Start Planung Neubau Wohnen	SFB		25.11.2024	in Bearbeitung
Beauftragung & Start Planung TGA Stiftshöfe gesamt	SFB		02.12.2024	in Bearbeitung
Beauftragung & Start Planung Statik Stiftshöfe gesamt	SFB		09.12.2024	in Bearbeitung
Beauftragung & Start Planung Brandschutz Stiftshöfe gesamt	SFB		16.12.2024	in Bearbeitung
Beauftragung & Start Planung Vermesser Stiftshöfe gesamt	SFB		16.12.2024	in Bearbeitung

Beschluss des Rates erforderlich, um den fristgerechten Planungsstart zu gewährleisten

Erweiterung Gymnasium Kleine Burg

05

Geschäftsbesorgungs- und Realisierungsvertrag SFB
Vertragsherleitung

März 2024

- Gremienbeschluss Stadt Braunschweig zum Kauf der Burgpassage durch die SFB

Mai

- Abschluss Finanzierungverträge Grundstück zwischen SFB und Stadt Braunschweig

Juni

- Abschluss Kaufvertrag ehemalige Burgpassage

Juli | August

- Erstellung Geschäftsbesorgungs- und Realisierungsvertrag zwischen SFB | Kanzlei Göhmann, und der Stadt Braunschweig | Rechtsreferat

August

- Abstimmung Finanzierungsvertrag Planungsphase/Baufeldfreimachung zwischen SFB und Stadt Braunschweig

September

- Vorlage abgestimmter Geschäftsbesorgungs- und Realisierungsvertrag für die Gremienläufe

Sep. | Okt.

- Gremienläufe Projektumsetzung: Beschluss Raumprogramm und Vertrag SFB

05.11.2024

- Gremienbeschluss | Sitzung des Rates

05.11.2024

- Beschluss Aufsichtsrat SFB

05.11.2024

- **Vertragsabschluss SFB und Stadt Braunschweig**

Stiftshöfe Braunschweig



Braunschweig
Struktur-Förderung

Sparte Hochbau

Projektrealisierungsvertrag und Geschäftsbesorgungsvertrag

Zwischen

der **Stadt Braunschweig –Umwelt-, Stadtgrün-, Sport- und Hochbaudezernat**, Willy-Brandt-Platz 13, 38102 Braunschweig

- nachfolgend **Auftraggeberin** genannt –

und

der **Struktur-Förderung Braunschweig GmbH - Sparte Hochbau**, vertreten durch die Geschäftsführerin Natascha Wessling, Hintern Brüdern 23, 38100 Braunschweig

- nachfolgend **Auftragnehmerin** genannt –

wird folgender Vertrag über Leistungen der Projektrealisierung zur schlüsselfertigen Errichtung mit Geschäftsbesorgung geschlossen:

Präambel

Die Auftragnehmerin ist Eigentümerin einer zentral in der Stadt Braunschweig gelegenen Liegenschaft, die vormals Burgpassage genannt wurde. Es handelt sich um eine ehemalige mehrstöckige Einkaufspassage mit verschiedenen nicht mehr genutzten Gewerbeeinheiten. Die vormalige Eigentümerin und Betreiberin ist insolvent und die Auftragnehmerin hat die Liegenschaft aus der Insolvenzmasse käuflich erworben. Die Liegenschaft hat von der Auftragnehmerin nunmehr den Namen „Stiftshöfe“ erhalten.

Die Auftragnehmerin wird die dort vorhandene Bebauung zurückbauen/abreißen.

Die anschließende neue Bebauung der Liegenschaft erfolgt im Rahmen folgender Teilprojekte:

1. Errichtung und Vermietung und Inbetriebnahme eines Hotels und Verkauf an einen institutionellen Investor auf Grundlage einer vertraglichen Bindung vor Maßnahmenbeginn

2. Sanierung des denkmalgeschützten Bestandsgebäudes an Hutfiltern mit Anbauten (Nutzung ist noch nicht abschließend definiert)
3. Errichtung und Verkauf eines Wohngebäudes.
4. Abbruch oder Sanierung des Bestandsgebäudes an der Schuhstraße (mögliche Nutzung ist noch nicht definiert)
5. Errichtung eines Erweiterungsneubaus mit baulichem Anschluss an das benachbarte Gymnasium Kleine Burg

Das unter Punkt 5 genannte Teilprojekt, die Errichtung eines Erweiterungsneubaus für das Gymnasium Kleine Burg, ist Gegenstand dieses Vertrages.

Die Realisierung aller Teilprojekte insgesamt ist als übergeordnete ganzheitliche Realisierung geplant, die von der Auftragnehmerin gesteuert wird. Hierdurch können Synergien im Planungs- und Bauprozess zur Optimierung aller Bauprojekte genutzt werden.

§ 1 Gegenstand und Ziele des Vertrages

1. Das derzeit noch aus acht Flurstücken bestehende Grundstück der jetzigen Burgpassage soll als eines der Ergebnisse des Planungsprozesses in drei für die Teilprojekte Neubau Hotel – Neubau Gymnasium Kleine Burg - Neubau Wohnen passgenau zugeschnittenen Grundstücke geteilt werden.

Im Anschluss erwirbt die Auftraggeberin von der Auftragnehmerin das Grundstück, auf dem die Schulerweiterung realisiert werden soll.

2. Um die Realisierung und die Grundstücksteilung vorzubereiten, wird die Auftragnehmerin auf der Basis der von der Auftraggeberin übergebenen Unterlagen (Anlage xxx) **die Planung des Neubaus** für den Erweiterungsbau der Schule ausschreiben, vergeben und steuern. Die Auftragnehmerin wird als Gesamtverantwortliche für alle Teilprojekte der Stiftshöfe die übergeordneten Schnittstellen und Synergien optimal koordinieren. Mit Abschluss der LPH 3 ist die Teilung des Grundstücks möglich.

3. Auf Basis der abgeschlossenen LPH 3 sowie des Verkaufs des noch zu definierenden Grundstücks für den Erweiterungsbau der Schule wird die Auftragnehmerin den **Bauantrag für den Neubau** einreichen.

Parallel zu allen laufenden Prozessen wird die Auftragnehmerin die Realisierung durch einen Generalunternehmer vorbereiten und ausschreiben. Bestenfalls kann mit der Erteilung der Baugenehmigung der Bau des Erweiterungsneubaus beginnen.

§ 2 Grundlagen des Vertragsverhältnisses

Dem Vertrag liegen neben den im Anlagenverzeichnis aufgeführten Unterlagen folgende Dokumente zugrunde:

- Honorarangebot für die Geschäftsbesorgung der Auftragnehmerin vom 22.07.2024
- Zahlungsplan der Vergütung der Auftragnehmerin vom 26.08.2024
- Kostenprognose ISV vom 09.08.2024
- Timeline vom xx.xx.xxxx

§ 3 Leistungsumfang

I. Schlüsselfertiger Neubau:

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich im Auftrag der Auftraggeberin den Erweiterungsneubau des Gymnasiums Kleine Burg mit Anbindung an das Bestandsgebäude bis zur schlüsselfertigen Übergabe an die Stadt zu planen und auszuführen.

Die Auftragnehmerin hat insbesondere folgende Leistungen zu erbringen:

- Gesamtplanung mit allen für die Baumaßnahme erforderlichen Planungsdisziplinen wie Objektplanung, Tragwerksplanung, Planung der technischen Gebäudeausstattung, energetische Planung, Brandschutzplanung und alle weiteren erforderlichen Fachplanungen, Gutachten etc.
- Projektleitung, Baubetreuung und technisches Projektmanagement mit juristischer Betreuung
- schlüsselfertige Herstellung der Bauleistungen nach den Grundlagen gemäß § 2 dieses Vertrages

Die Auftragnehmerin wird die erforderlichen Leistungen wie ein Totalübernehmer durch Dritte ausführen lassen.

Als voraussichtlicher Fertigstellungstermin des neuen Erweiterungsbau des Gymnasiums Kleine Burg mit baulicher Verbindung ist das Jahr 2029 vorgesehen.

Die Terminabläufe für das Projekt sind zwischen Auftraggeberin und Auftragnehmerin abzustimmen.

II. Geschäftsbesorgung

Die Auftragnehmerin wird von der Auftraggeberin als Geschäftsbesorger ermächtigt und bevollmächtigt, das vorläufig zur Verfügung stehende Budget gemäß § 4 dieses Vertrages für die Durchführung der Baumaßnahme zu verwenden.

Die Verwendung ist der Auftraggeberin nachzuweisen.

§ 4 Kosten des Projekts und Kostenobergrenze; Liquidität der Auftraggeberin

Der Auftragnehmerin ist von der Auftraggeberin ein Projektbudget zur Umsetzung des Neubaus mit Anbindung an das Bestandsgebäude des Gymnasiums Kleine Burg zur Verfügung zu stellen.

Zur Umsetzung des Neubaus mit baulicher Verbindung stellt die Auftraggeberin der Auftragnehmerin ein vorläufiges **Projektbudget in Höhe von 26 Mio. Euro netto** zur Verfügung.

Die Auftragnehmerin verwaltet das vorgenannte vorläufige Projektbudget und weist der Auftraggeberin die Verwendung der Mittel nach.

Kostenkontrolle und Liquidität

1. Mit den Baubeteiligten sind entsprechende Kostenobergrenzen in den abzuschließenden Verträgen zu vereinbaren.

Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, bei der Erbringung ihrer Leistungen und bei der Steuerung der anderen Projektbeteiligten auf die Einhaltung dieser Kostenobergrenze hinzuwirken. Die Übernahme einer Baukostengarantie oder Kostenobergrenze ist damit nicht verbunden.

Kann die Auftragnehmerin das vorgegebene Projektbudget oder einzelne der aus Kostenentwicklung ersichtlichen Budgets auch bei strikter Beachtung des Gebots der Wirtschaftlichkeit nicht einhalten, hat die Auftragnehmerin die Auftraggeberin unverzüglich in Textform zu unterrichten und in Zusammenarbeit mit den anderen Projektbeteiligten Vorschläge zu unterbreiten, wie das Projektbudget eingehalten werden kann. Dabei ist zu erläutern, wie sich die Verwirklichung der Vorschläge auf Qualitäten, Quantitäten, Termine und Fristen auswirken würde.

2. Zur Sicherstellung der ausreichenden Liquidität der Auftragnehmerin und zur Zwischenfinanzierung der jeweils anfallenden Projektkosten richtet die Auftraggeberin der Auftragnehmerin eine jährliche Cashpool-Linie ein. Dazu werden die Parteien einen weiteren Ergänzungsvertrag zum Vertrag über die gemeinsame Geldanlage und die gegenseitige Bereitstellung von kurzfristigen Finanzierungsmitteln abschließen.

Die Auftragnehmerin beantragt schriftlich bis zum 30.11. eines jeden Jahres der Projektlaufzeit für das Folgejahr auf der Grundlage eines aktualisierten Zahlungsplans bei der Auftraggeberin die voraussichtlich erforderliche Cashpool-Linie zur Zwischenfinanzierung von Projektkosten. Die Prüfung und Einrichtung der Cashpool-Linie erfolgt durch die Auftraggeberin bis zum 01.01. des Folgejahres. Sollte sich im Laufe eines Jahres aufgrund von Veränderungen des Zahlungsplanes ein höherer Zwischenfinanzierungsbedarf abzeichnen, stellt die Auftragnehmerin einen Antrag auf eine entsprechende Anpassung der Cashpool-Linie zur Zwischenfinanzierung von Projektkosten. In diesen Fällen erfolgt die Prüfung und Einrichtung der Cashpool-Linie durch die Auftragnehmerin innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung. Dazu werden die Parteien den bestehenden Ergänzungsvertrag zum Vertrag über die gemeinsame Geldanlage und die gegenseitige Bereitstellung von kurzfristigen Finanzierungsmitteln entsprechend anpassen.

Der Auftragnehmerin wird unabhängig von der vorstehenden Regelung zu Ziffer 2. nach der Rechtskraft der Haushaltssatzung 2025 aus dem Projektbudget einmalig ein Teilbudget in Höhe von 2 Millionen € von der Auftraggeberin zur zweckentsprechenden Verwendung zur Verfügung gestellt.

§ 5 Vertragstermine, Meilensteine und Vertragsanpassung

Die Übergabe des schlüsselfertig hergestellten Erweiterungsneubaus soll bis zum Schulhalbjahreswechsel im Februar 2029 erfolgen.

Ein Meilenstein für die Leistungserbringung soll das Quartal I/2026 sein. Im Quartal I/2026 soll der Grundstückskauf durch die Auftraggeberin auf der Basis der Planung der LPH 1-3 vollzogen werden. Der Bauantrag kann eingereicht und die Kosten für die Realisierung können präzisiert werden. Es liegt eine Terminplanung und eine Kostenermittlung für die Weiterführung der Maßnahmen vor. Die Parteien werden zu diesem Zeitpunkt die Projektentwicklung analysieren und erforderliche Anpassungen in dem Projekt, dem Projekt-budget bei der Vergütung der Auftragnehmerin und allen erforderlichen Parametern neu verhandeln. Auf dieser Grundlage stimmen sich die Auftraggeberin und die Auftragnehmerin bezüglich der ergänzenden Haushaltseinplanungen ab dem Jahr 2027 für die Folgejahre ab.

§ 6 Berichtswesen

Die Auftragnehmerin hat der Auftraggeberin und von ihr benannten zuständige Stelle der Stadt Braunschweig regelmäßig – wenigstens monatlich - unaufgefordert und darüber hinaus auf entsprechendes Verlangen hin über den Projektfortschritt des Erweiterungsneubaus und insbesondere etwaige Abweichungen von den Projektzielen zu unterrichten. Die Auftragnehmerin hat das Ergebnis von Besprechungen mit der Auftraggeberin, zuständige Stelle der Stadt Braunschweig, mit anderen Projektbeteiligten und mit Behörden in Textform niederzulegen und der Auftraggeberin innerhalb angemessener Frist zuzuleiten (Berichtswesen und Protokolle). Die Auftragnehmerin hat der Auftraggeberin in dem von der Auftraggeberin gewünschten Umfang Korrespondenz durch Übersendung von Kopien zur Verfügung zu stellen.

Es erfolgt ein regelmäßiges Reporting über den Zahlungsfluss des dem Geschäftsbesorgungsvertrages zugrundeliegenden Projektbudgets gegenüber der Auftraggeberin.

Zusätzlich erfolgt ein regelmäßiges Reporting gegenüber der Auftraggeberin über die Fortschritte im Projekt und die relevanten Vorkommnisse und Entwicklungen.

§ 7 Allgemeine Pflichten der Auftragnehmerin

1. Beschaffenheit:

Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, die ihr nach diesem Vertrag übertragenen Leistungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und Bautechnik, sowie nach den behördlichen Vorschriften zu erbringen. Die Auftragnehmerin hat auf die Optimierung des Projekts im Hinblick auf die Projektziele hinzuwirken und dabei insbesondere Rationalisierungs- und Sparmaßnahmen zu berücksichtigen.

2. Vollmacht, Entscheidungsbefugnisse:

Die Auftragnehmerin hat die Rechte und Interessen der Auftraggeberin im Rahmen der ihr übertragenen Leistungen zu wahren. Sie darf Interessen Dritter nicht vertreten. Die Auftragnehmerin ist berechtigt im eigenen Namen Verträge abzuschließen, aufzuheben oder zu ändern.

3. Projektteam:

Die Auftragnehmerin erbringt ihre originären Leistungen durch eigene Mitarbeiter, die bei der Auftragnehmerin angestellt sind. Die Mitarbeiter müssen die für die Erbringung der Leistung notwendigen Qualifikationen aufweisen.

4. Herausgabe von Unterlagen und Dateien:

Die Auftragnehmerin hat die von ihr zur Erfüllung dieses Vertrages erstellten Unterlagen und Dateien sowie die ihr von der Auftraggeberin und von Dritten im Zusammenhang mit dem Projekt übergebenen Unterlagen und Dateien der Auftraggeberin auf dessen Verlangen oder nach Beendigung ihrer Leistungen unaufgefordert herauszugeben.

5. Geheimhaltung:

Die Auftragnehmerin hat alle Informationen, die das Projekt betreffen, geheim gegenüber Dritten zu halten, sofern sie nicht aufgrund von Presseveröffentlichungen, öffentlichen Verwaltungsverfahren oder ähnlichem allgemein bekannt sind oder die Offenlegung zur Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag erforderlich ist.

§ 8 Haftpflichtversicherung

Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Dabei handelt es sich um eine sogenannte Multi-Risk-Versicherung, die die versicherbaren Schäden der Baumaßnahme in Höhen üblicher Deckungssummen abdecken muss. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, den Bestand der Versicherung nachzuweisen.

Mit den Projektbeteiligten ist im Auftragsfalle zu vereinbaren, dass sie ebenfalls über einen ausreichenden Versicherungsschutz verfügen.

§ 9 Vergütung

Für Ihre Tätigkeit erhält die Auftragnehmerin eine Vergütung in Höhe von 1,5 Mio. € netto -(26.785,71 €/Monat netto x 56 Monate für den Neubau gemäß Angebot und Zahlungsplan vom 26.08.2024, Anlage 1.

Abgeltungsumfang der Vergütung

1. Die Vergütung erhält die Auftragnehmerin für die nach diesem Vertrag zu erbringende Geschäftsbesorgung für die Errichtung des Erweiterungsneubaus.

2. Soweit die Auftragnehmerin Mängelansprüche gegen die Baubeteiligten für die Auftraggeberin gemäß § 12 geltend macht, erstattet die Auftraggeberin der Auftragnehmerin alle damit verbundenen Kosten wie Gerichtskosten, Rechtsanwaltskosten, Sachverständigenkosten etc. Die Kosten der damit verbundenen Leistungen der Auftragnehmerin wird nach den vereinbarten Stundensätzen nach Aufwand in dieser Regelung unter § 10.2 vergütet.
3. Zeichnet sich eine Verlängerung/Veränderung der Projektlaufzeit ab, verhandeln die Parteien über eine Anpassung der Vergütung für die noch zu erbringenden Leistungen.

§ 10 Leistungsänderungen, Stundensätze, Umsatzsteuer, Preisgleitklausur, Zahlungen

1. Leistungsänderungen:

Macht die Auftraggeberin in zulässiger Weise von ihrem Recht Gebrauch, Änderungen und Erweiterungen des Leistungsumfangs anzurufen gilt Folgendes:

- Es ist eine schriftliche Nachtragsvereinbarung über die von der Auftraggeberin verlangten Leistungsänderungen abzuschließen. Die Nachtragsvereinbarungen sollen eine Vereinbarung über die Auswirkungen der Leistungsänderungen auf die Vergütung enthalten.

Erhöht sich infolge der Änderung der Aufwand der Auftragnehmerin, hat die Auftragnehmerin Anspruch auf eine zusätzliche vertragliche Vergütung.

- Sofern eine Nachtragsvereinbarung mit einer Vergütungsvereinbarung nicht zu stande kommt und sich die Parteien über die Höhe der zusätzlichen Vergütung für die geänderte Leistung vor deren Ausführung nicht einig werden, ist die Auftragnehmerin zur Erbringung der geänderten Leistung verpflichtet. Die Höhe der zusätzlichen Vergütung ist im Nachhinein zu ermitteln. Sollten sich die Parteien nicht

auf die Art und Weise der zusätzlichen Vergütung verständigen, erfolgt die Vergütung auf der Grundlage der vereinbarten Stundensätze.

2. Stundensätze:

Wenn die Parteien für bestimmte Leistungen eine Vergütung nach Zeitaufwand vereinbaren, gelten folgende Stundensätze:

- Geschäftsführer € 220,00 €
- Projektleiter/Controlling € 180,00 €
- Ingenieure und Architekten € 125,00 €
- sonstige Mitarbeiter € 85,00 €

3. Umsatzsteuer:

Zusätzlich zu der Vergütung und den Nebenkosten ist die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu berechnen und zu zahlen.

4. Preisgleitklausel:

Ändert sich der vom Statistischen Bundesamt (www.distates.de) festgestellte Verbraucherpreisindex für Deutschland gegenüber dem Stand bei Vertragsbeginn um mehr als 5 %, so ändert sich die Nettovergütung entsprechend. Einer dahingehenden Erklärung bedarf es nicht. Die Vergütung der Geschäftsbesorgung verändert sich vom Beginn des nächsten auf die erstmalige Erreichung der prozentualen Veränderung folgenden Monats. Werden wegen einer Umstellung des Indexes auf eine neue Basis bereits veröffentlichte Indexzahlen nachträglich geändert, so gilt die Vergütung, die sich aufgrund der alten Indexreihe ergibt bis zum Kalendermonat nach der ersten amtlichen Veröffentlichung der neuen Indexreihe. Ab diesem Zeitpunkt richtet sich die Vergütung der Geschäftsbesorgung nach der neuen Indexreihe.

5. Zahlungen

1. Die Auftragnehmerin hat Anspruch auf Abschlagszahlungen für die jeweils nachgewiesenen Leistungen. Die Auftragnehmerin hat die Leistungen in Abschlagsrechnungen mit Nettobetrag, Nebenkosten und Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen.

Die Zahlungen erfolgen nach dem Zahlungsplan vom 26.08.2024, **Anlage XX**.

Die Zahlungen werden bis zur Wirksamkeit der Haushaltssatzung für den Doppelhaushalt 2025/2026 ausgesetzt. Im Anschluss erhält die AN die ausgesetzten Zahlungen in einer Summe.

Grundsätzlich gilt, dass bei der Auftraggeberin monatliche Abschlagsrechnungen für die Planungs- und Baukosten und die Geschäftsbesorgung eingereicht werden.

2. Die Schlusszahlung wird fällig, wenn die Auftragnehmerin sämtliche ihr übertragenen Leistungen erbracht hat und der Auftraggeberin eine prüffähige Schlussrechnung überreicht hat.
3. Rechnungen der Auftragnehmerin werden innerhalb von 10 Werktagen fällig.

§ 11 Allgemeine Pflichten der Auftraggeberin

Die Auftraggeberin fordert die Projektrealisierung nach besten Kräften. Die Auftraggeberin hat anstehende Entscheidungen auf Projektebene innerhalb einer Frist von längstens 15 Tagen zu treffen. Die Auftraggeberin hat die für die Planung und Ausführung des Projekts erforderliche Finanzierung zur Verfügung zu stellen.

Die Auftraggeberin hat der Auftragnehmerin auf Verlangen eine schriftliche Urkunde über die Vollmacht zu übergeben. Die Auftraggeberin hat sicherzustellen, dass die Auftragnehmerin ihre Pflichten nach diesem Vertrag ohne Schwierigkeiten erfüllen kann.

Die Auftraggeberin ist verpflichtet, der Auftragnehmerin alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Die Auftraggeberin wird Weisungen an andere Projektbeteiligte nur in Abstimmung mit der Auftragnehmerin erteilen.

Die Auftragnehmerin nimmt die Leistungen der anderen Projektbeteiligten bei wesentlichen Planungsdisziplinen und Gewerken nach entsprechender Beratung mit der Auftraggeberin ab.

§ 12 Abnahme

Alle Leistungen der Auftragnehmerin sind förmlich abzunehmen.

Die Auftragnehmerin hat die Fertigstellung der Vertragsleistung vor Inbetriebnahme schriftlich anzugeben und die Abnahme zu beantragen. Eine Abnahme erfolgt 12 Werktagen nach Zugang der Anzeige bei der Auftraggeberin.

Die Auftragnehmerin übergibt der Auftraggeberin vor der Abnahme alle erforderlichen Unterlagen zur Inbetriebnahme des Gebäudes.

§ 13 Ansprüche wegen Mängeln der Planungen und Bauleistungen

1. Eine Mängelhaftung der Auftragnehmerin für Planungs- und Bauleistungen wird ausgeschlossen.

Die Auftragnehmerin tritt dafür sämtliche ihr zustehenden Gewährleistungsansprüche gegen die baubeteiligten Unternehmer, Planer etc. bereits hiermit an die Auftraggeberin ab. Die Auftraggeberin nimmt die Abtretung an.

Die Auftragnehmerin übernimmt für die ausgeführten Planungsleistungen und Bauleistungen keine eigene Gewährleistung. Sie übernimmt jedoch im Rahmen ihrer Leistungen die Gewährleistungsverfolgung gegenüber den ausführenden Firmen und Plännern innerhalb der bestehenden Gewährleistungsfristen.

Die Auftragnehmerin wird mit den ausführenden Unternehmen die Geltung der VOB/B vereinbaren und mit diesen und allen Projektbeteiligten soweit gesetzlich zulässig eine 5-jährige Gewährleistungsfrist vereinbaren.

2. Verletzt die Auftragnehmerin eine eigene Pflicht aus dem Vertragsverhältnis, so kann die Auftraggeberin Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen, es sei denn, die Auftragnehmerin hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Die Haftung der Auftragnehmerin für fahrlässige Pflichtverletzungen ist der Höhe nach auf die in diesem Vertrag genannten Deckungssummen der Haftpflichtversicherung beschränkt.

Wird die Auftragnehmerin von der Auftraggeberin wegen eines Schadens in Anspruch genommen, für den auch ein Dritter verantwortlich ist, kann die Auftragnehmerin verlangen, dass sich die Auftraggeberin gemeinsam mit ihr außergerichtlich erst bei dem Dritten ernsthaft um die Durchsetzung ihrer Ansprüche bemüht.

§ 14 Kündigung

Die Auftragnehmerin kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Auftraggeberin kann den Vertrag jederzeit kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Wird der Vertrag aus einem Grund gekündigt, den die Auftragnehmerin zu vertreten hat, steht der Auftragnehmerin eine Vergütung nur für die Beauftragten und bis zur Kündigung mangelfrei erbrachten und für die Auftraggeberin verwertbaren Leistungen zu.

Wird der Vertrag aus einem sonstigen Grund gekündigt, ist die Auftragnehmerin berechtigt, die für die beauftragten Leistungen vereinbarte Vergütung zu verlangen. Sie muss sich dasjenige anrechnen lassen, was sie infolge der Beendigung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder

zu erwerben böswillig unterlässt. Die Parteien vereinbaren, dass die ersparten Aufwendungen mit 40 % in Ansatz gebracht werden. Beiden Parteien ist es nachgelassen, höhere oder niedrigere ersparte Aufwendungen nachzuweisen.

Für den Fall einer Beendigung des Vertrages sind die Parteien verpflichtet, unverzüglich, spätestens 20 Werktagen nach Beendigung des Vertrages den von der Auftragnehmerin erreichten Leistungsstand festzustellen und zu dokumentieren.

§ 15 Urheber-, Verwertungsschutz- und Nutzungsrechte

Die Auftragnehmerin räumt der Auftraggeberin das ausschließliche, unwiderrufliche und unbeschränkte Recht ein, Planungen und Unterlagen sowie sämtliche sonstigen Leistungen, die die Auftragnehmerin bei der Ausführung der Vertragsleistung für das Bauvorhaben erbringt, ganz oder teilweise ohne Mitwirkung der Auftragnehmerin zu nutzen, zu ändern und zu verwerten. Dies gilt auch bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages. Das eingeräumte Recht kann von der Auftraggeberin auf Dritte übertragen werden und umfasst insbesondere die Befugnis zur Änderung, Nutzung oder Verwertung des nach den Plänen der Auftragnehmerin errichteten Bauwerks sowie zu seiner Veröffentlichung und der Unterlagen oder Modelle unter Namensangabe der Auftragnehmerin oder eines von ihr beauftragten Subunternehmers.

Soweit die Auftragnehmerin die Ausführung von Vertragsleistungen oder Teilen auf andere Baubeteiligte überträgt, überträgt sie der Auftraggeberin auch insoweit die Nutzungs-, Verwertungs- und Änderungsrechte.

§ 16 Vertragsänderungen

Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden haben schriftlich zu erfolgen.

§ 17 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Braunschweig.

Ort, Datum

Ort, Datum

Holger Herlitschke
Umwelt-, Stadtgrün-, Sport- und
Hochbaudezernat

Natascha Wessling
Struktur-Förderung Braunschweig GmbH

Sanierung des Bestandsgebäudes Gymnasium Kleine Burg

Stand 26.08.2024

Zahlungsplan Vergütung Projektrealisierung und Geschäftsbesorgung durch die Struktur-Förderung Braunschweig GmbH

Vergütung Projektsteuerung gem. Angebot (netto)

Projektphase	Vergütung	Anteil
Projektvorbereitung	285.000,00 €	19%
Planung	315.000,00 €	21%
Ausführungs vorbereitung	330.000,00 €	22%
Ausführungs vorbereitung	450.000,00 €	30%
Projektab schluss	120.000,00 €	8%
Gesamtsumme	1.500.000,00 €	100%

Anzahl Monate Projektbearbeitung

56 Monate

Ifo. Nr.	Jahr	Monat	Abschlagszahlung netto	Gesamtsumme netto pro Jahr	Gesamtsumme netto kumuliert	Anmerkung
1	2024	Juni	- €			
2		Juli	- €			
3		August	26.785,71 €			
4		September	26.785,71 €			
5		Oktober	26.785,71 €			
6		November	26.785,71 €			
7		Dezember	26.785,71 €	133.928,57 €	133.928,57 €	
8	2025	Januar	26.785,71 €			
9		Februar	26.785,71 €			
10		März	26.785,71 €			
11		April	26.785,71 €			
12		Mai	26.785,71 €			
13		Juni	26.785,71 €			
14		Juli	26.785,71 €			
15		August	26.785,71 €			
16		September	26.785,71 €			
17		Oktober	26.785,71 €			
18		November	26.785,71 €			
19		Dezember	26.785,71 €	321.428,57 €	455.357,14 €	
20	2026	Januar	26.785,71 €			
21		Februar	26.785,71 €			
22		März	26.785,71 €			
23		April	26.785,71 €			
24		Mai	26.785,71 €			
25		Juni	26.785,71 €			
26		Juli	26.785,71 €			
27		August	26.785,71 €			
28		September	26.785,71 €			
29		Oktober	26.785,71 €			
30		November	26.785,71 €			
31		Dezember	26.785,71 €	321.428,57 €	776.785,71 €	
32	2027	Januar	26.785,71 €			
33		Februar	26.785,71 €			
34		März	26.785,71 €			
35		April	26.785,71 €			
36		Mai	26.785,71 €			
37		Juni	26.785,71 €			
38		Juli	26.785,71 €			
39		August	26.785,71 €			
40		September	26.785,71 €			
41		Oktober	26.785,71 €			
42		November	26.785,71 €			
43		Dezember	26.785,71 €	321.428,57 €	1.098.214,29 €	
44	2028	Januar	26.785,71 €			
45		Februar	26.785,71 €			
46		März	26.785,71 €			
47		April	26.785,71 €			
48		Mai	26.785,71 €			
49		Juni	26.785,71 €			
50		Juli	26.785,71 €			
51		August	26.785,71 €			
52		September	26.785,71 €			
53		Oktober	26.785,71 €			
54		November	26.785,71 €			
55		Dezember	26.785,71 €	321.428,57 €	1.419.642,86 €	
56	2029	Januar	26.785,71 €			Annahme: Inbetriebnahme Neubau
57		Februar	26.785,71 €			
58		März	26.785,71 €			
59		April	- €			
60		Mai	- €			
61		Juni	- €			
62		Juli	- €			
63		August	- €			
64		September	- €			
65		Oktober	- €			
66		November	- €			
67		Dezember	- €	80.357,14 €	1.500.000,00 €	

HOF - Budgetannahmen zum Investitionssteuerungsverfahren Erweiterung Gymnasium Kleine Burg

Stand: 09.08.2024

BGF aus Wirtschaftlichkeitsberechnung SFB in m²	4.789	<u>Grundlagen</u> - Massenermittlung Szenarioanalyse SFB vom 21.02.2024 - Raumprogramm FB65 und FB40 vom 20.06.2024
Nutzfläche Raumprogramm Stand 06/2024	3.066	
Grundstücksfläche in m²	1.380	<u>Grundlagen</u> - Annahme SFB aus Szenarioanalyse - Finale Grundstücksgröße abhängig der Planungsergebnisse bis LP 03
Angaben FB20		
- 9,61% Index Preissteigerung pro Jahr - 5% Risikorückstellungen - 30% Nebenkosten		

Kostenansatz pro m² BGF (netto)

Kostengruppen	Flächenkennwert €/m² (ohne Preissteigerung, Basis WB)
KG 200	641 €
KG 300	1.762 €
KG 400	908 €
KG 500	139 €
KG 600	228 €
KG 700	1.317 €

%-Anteil Kostengruppen an Gesamtbudget	Flächenkennwert €/m² (inkl. Preissteigerung)	Kosten	Bemerkung
KG 100	0%	- €	- € Kein Ansatz
KG 200	12%	703 €	969.588 € Basis BKI 2023 1 Jahr à 9,61 % Zuschlag p.a. (Indizes bis möglicher Baubeginn 2025)
KG 300	37%	2.117 €	10.139.123 € Basis BKI 2023 2 Jahre à 9,61% Zuschlag p.a. (Indizes bis möglicher Baubeginn 2026)
KG 400	19%	1.091 €	5.223.185 € Basis BKI 2023 2 Jahre à 9,61% Zuschlag p.a. (Indizes bis möglicher Baubeginn 2026)
KG 500	3%	167 €	798.487 € Basis BKI 2023 2 Jahre à 9,61% Zuschlag p.a. (Indizes bis möglicher Baubeginn 2026)
KG 600	5%	300 €	1.435.789 € Basis Raumtypenbuch inkl. 9,61 % Zuschlag p.a (Indizes bis mögliche Bestellung 2027)
KG 700	23%	1.317 €	6.307.113 € Nebenkosten und Totalübernahme SFB, kein Index eingerechnet, da KG 700 Vergaben in 2024
KG 800	0%	- €	- € Kein Ansatz
Gesamtsumme netto	100%	5.694 €	24.873.284 €
Gesamtsumme netto inkl. 5% Risikorückstellungen			26.116.948 €
Gesamtsumme brutto inkl. 5% Risikorückstellungen			31.079.168 €

Honorarangebot

vom 22.07.2024

Projekt	Erweiterungsneubau Gymnasium Kleine Burg
Aufgaben	Projektrealisierung und Geschäftsbesorgung
Besondere Hinweise	

Kostenaufstellung und Honorare - Euro NETTO

Zusammenstellung der anrechenbaren Kosten

Kostengruppe gem. DIN 276	anrechenbare Kosten	
100 - Grundstück	- €	
200 - Vorbereitende Maßnahmen	1.000.000,00 €	
300 - Baukonstruktion	15.000.000,00 €	
400 - Technische Anlagen		
500 - Außenanlagen	1.000.000,00 €	
600 - Ausstattung und Kunstwerke	1.300.000,00 €	
700 - Baunebenkosten	6.500.000,00 €	
sonstige Kosten		
Gesamt	24.800.000,00 €	

Ermittlung Grundhonorar für Projektsteuerungsleistungen nach § 6 AHO Heft 9

Ermittlung Honorarzone

	Punktevergabe	
Komplexität der Projektorganisation	10	von 1= sehr geringe Anforderungen bis 10 = sehr hohe Anforderungen
spezifische Auftraggeberroutine	5	von 1= sehr geringe Anforderungen bis 10 = sehr hohe Anforderungen
Besonderheiten in den Projektinhalten	8	von 1= sehr geringe Anforderungen bis 10 = sehr hohe Anforderungen
Risiko der Projektrealisierung	7	von 1= sehr geringe Anforderungen bis 10 = sehr hohe Anforderungen
Terminanforderungen	5	von 1= sehr geringe Anforderungen bis 5 = sehr hohe Anforderungen
Kostenvorgaben	5	von 1= sehr geringe Anforderungen bis 5 = sehr hohe Anforderungen
Gesamtsumme der Punkte nach AHO § 6 (2), Heft 9	40	0-10 Punkte = Zone I 11-20 Punkt = Zone II 21 - 30 Punkte = Zone III 31 - 40 Punkt = Zone IV 41 - 50 Punkt = Zone V

Honorar - Zone	IV	I, II, III, IV oder V
Honorar - Satz	Oben	Unten, Viertel, Mitte, Dreiviertel, Oben

Grundhonorar nach Kostenrahmen

	anrechenbare Kosten	Honorar
Mindestsatz	24.500.000,00 €	749.593,00 €
Maximalsatz	25.000.000,00 €	845.231,00 €
Ansatz für Angebot	24.800.000,00 €	806.975,80 €

Bei Leistungen im Bestand wird gem. §6 (2) eine Honorarerhöhung um 25% angesetzt.

Honorarangebot

vom 22.07.2024

Projekt	Erweiterungsneubau Gymnasium Kleine Burg	
Aufgaben	Projektrealisierung und Geschäftsbesorgung	
Besondere Hinweise		

Kostenaufstellung und Honorare - Euro NETTO

Grundhonorar nach Kostenrahmen

	anrechenbare Kosten	Honorar
Mindestsatz	24.500.000,00 €	749.593,00 €
Maximalsatz	25.000.000,00 €	845.231,00 €
Ansatz für Angebot	24.800.000,00 €	806.975,80 €

AHO Leistungsphase	HOAI Phase	Prozentansätze		Gesamthonorar	
		gem. AHO § 6 Heft 9	Angebot	gem. AHO § 6 Heft 9	Angebot
Projektvorbereitung	PE+1	19%	19%	153.325,40 €	153.325,40 €
Planung	2, 3 und 4	21%	21%	169.464,92 €	169.464,92 €
Ausführungsvorbereitung	5, 6 und 7	22%	22%	177.534,68 €	177.534,68 €
Ausführung	8	30%	30%	242.092,74 €	242.092,74 €
Projektabchluss	9	8%	8%	64.558,06 €	64.558,06 €
Summe		100%		806.975,80 €	806.975,80 €

Honorarerhöhung für Bauvorhaben im Bestand	25% - 50%	0%	- €
besondere Leistungen nach Prozentpunkten Basis AHO		20%	161.395,16 €
besondere Leistungen nach Zeitaufwand		- €	- €
Aufschlag pauschal für Leistungen i.Z.m. Realisierungsverpflichtung		30%	242.092,74 €
Projektleitung		30%	242.092,74 €

Summe besondere Leistungen	645.580,64 €
-----------------------------------	---------------------

Gesamtsumme Honorar	1.452.556,44 €
Nebenkosten	3% - 8% 5% 72.627,82 €

Gesamtsumme netto	1.525.184,26 €
--------------------------	-----------------------

Gesamtsumme netto pauschaliert	1.500.000,00 €
---------------------------------------	-----------------------

Mehrwertsteuer	19%	285.000,00 €
Gesamtsumme brutto		1.785.000,00 €

	ANRECHENBARE KOSTEN	HONORARE IN EURO						
		Zone I		Zone II		Zone III		
		Euro	Mindestsatz Euro	Euro	Mindestsatz Euro	Euro	Mindestsatz Euro	
	0	0	19.872 €	24.380 €	31.073 €	37.358 €	41.933 €	48.490 €
- €	500.000 €	500.000 €	35.686 €	43.666 €	55.636 €	66.790 €	74.997 €	86.695 €
1.000.000 €	1.000.000 €	49.969 €	61.028 €	77.741 €	93.231 €	104.713 €	121.019 €	
1.500.000 €	2.000.000 €	63.258 €	77.141 €	98.251 €	117.729 €	132.255 €	152.822 €	
2.000.000 €	2.500.000 €	75.807 €	92.325 €	117.575 €	140.781 €	158.181 €	182.750 €	
2.500.000 €	3.000.000 €	87.766 €	106.170 €	135.952 €	162.683 €	182.819 €	211.184 €	
3.000.000 €	3.500.000 €	99.235 €	120.600 €	153.244 €	183.629 €	206.955 €	230.376 €	
3.500.000 €	4.000.000 €	110.285 €	133.301 €	170.460 €	203.753 €	229.034 €	264.505 €	
4.000.000 €	4.500.000 €	120.968 €	146.743 €	186.790 €	223.163 €	250.881 €	289.704 €	
4.500.000 €	5.000.000 €	131.326 €	159.176 €	202.597 €	241.934 €	272.016 €	314.076 €	
5.000.000 €	5.500.000 €	141.391 €	171.239 €	217.933 €	260.134 €	292.510 €	337.706 €	
5.500.000 €	6.000.000 €	151.188 €	182.970 €	232.841 €	277.813 €	312.422 €	360.660 €	
6.000.000 €	6.500.000 €	160.742 €	194.392 €	247.358 €	295.015 €	331.800 €	382.996 €	
6.500.000 €	7.000.000 €	170.070 €	205.532 €	261.513 €	311.776 €	350.684 €	404.759 €	
7.000.000 €	7.500.000 €	179.189 €	216.410 €	275.332 €	328.129 €	369.113 €	425.993 €	
7.500.000 €	8.000.000 €	188.113 €	227.041 €	288.838 €	344.101 €	387.113 €	446.732 €	
8.000.000 €	8.500.000 €	196.854 €	237.444 €	302.050 €	359.714 €	404.714 €	467.006 €	
8.500.000 €	9.000.000 €	205.422 €	247.630 €	314.986 €	374.992 €	421.938 €	486.845 €	
9.000.000 €	9.500.000 €	213.828 €	257.611 €	327.661 €	389.952 €	438.807 €	506.271 €	
9.500.000 €	10.000.000 €	222.079 €	267.399 €	340.088 €	404.611 €	455.338 €	525.306 €	
10.000.000 €	10.500.000 €	230.185 €	277.003 €	352.282 €	418.393 €	471.550 €	543.970 €	
10.500.000 €	11.000.000 €	238.151 €	286.432 €	364.250 €	433.083 €	487.457 €	562.280 €	
11.000.000 €	11.500.000 €	245.983 €	295.694 €	376.005 €	446.923 €	503.073 €	580.253 €	
11.500.000 €	12.000.000 €	253.689 €	304.797 €	387.556 €	460.515 €	518.411 €	597.904 €	
12.000.000 €	12.500.000 €	261.273 €	313.745 €	398.912 €	473.869 €	533.482 €	615.245 €	
12.500.000 €	13.000.000 €	268.739 €	322.548 €	410.079 €	486.993 €	548.297 €	632.290 €	
13.000.000 €	14.000.000 €	276.093 €	331.208 €	421.066 €	499.898 €	562.867 €	649.050 €	
14.000.000 €	14.500.000 €	283.338 €	339.732 €	431.879 €	512.591 €	577.190 €	665.533 €	
14.500.000 €	15.000.000 €	290.479 €	348.125 €	442.523 €	525.080 €	591.302 €	681.753 €	
15.000.000 €	15.500.000 €	297.519 €	356.391 €	453.008 €	537.371 €	605.185 €	697.717 €	
15.500.000 €	16.000.000 €	304.461 €	364.536 €	463.333 €	549.392 €	618.855 €	713.433 €	
16.000.000 €	16.500.000 €	311.310 €	372.560 €	473.508 €	561.388 €	632.317 €	728.910 €	
16.500.000 €	17.000.000 €	318.066 €	380.470 €	483.537 €	573.126 €	645.580 €	744.154 €	
17.000.000 €	17.500.000 €	324.733 €	388.269 €	493.423 €	584.691 €	658.649 €	759.174 €	
17.500.000 €	18.000.000 €	331.116 €	395.960 €	503.170 €	596.087 €	671.530 €	773.975 €	
18.000.000 €	18.500.000 €	337.813 €	403.546 €	512.784 €	607.320 €	684.229 €	788.566 €	
18.500.000 €	19.000.000 €	344.231 €	411.030 €	522.267 €	618.394 €	696.740 €	802.949 €	
19.000.000 €	19.500.000 €	350.568 €	418.415 €	531.623 €	629.313 €	709.096 €	817.133 €	
19.500.000 €	20.000.000 €	356.829 €	425.702 €	540.856 €	640.082 €	721.276 €	831.120 €	
20.000.000 €	20.500.000 €	363.014 €	432.895 €	549.967 €	650.705 €	733.291 €	844.918 €	
20.500.000 €	21.000.000 €	369.126 €	439.997 €	558.962 €	661.185 €	745.146 €	854.530 €	
21.000.000 €	21.500.000 €	375.167 €	447.008 €	567.842 €	671.525 €	756.845 €	871.961 €	
21.500.000 €	22.000.000 €	381.139 €	453.933 €	576.610 €	681.728 €	768.392 €	885.216 €	
22.000.000 €	22.500.000 €	387.042 €	460.771 €	585.269 €	691.799 €	779.789 €	896.297 €	
22.500.000 €	23.000.000 €	392.878 €	467.526 €	593.822 €	701.741 €	791.042 €	911.211 €	
23.000.000 €	23.500.000 €	398.650 €	474.200 €	602.270 €	711.554 €	802.152 €	923.959 €	
23.500.000 €	24.000.000 €	404.358 €	480.794 €	610.616 €	721.244 €	813.123 €	936.547 €	
24.000.000 €	24.500.000 €	410.004 €	487.309 €	618.861 €	730.811 €	823.959 €	948.977 €	
24.500.000 €	25.000.000 €	415.589 €	493.748 €	627.010 €	740.260 €	834.660 €	961.252 €	
25.000.000 €	25.500.000 €	421.114 €	500.112 €	635.062 €	749.593 €	845.231 €	973.375 €	
25.500.000 €	26.000.000 €	426.580 €	506.403 €	643.020 €	758.811 €	855.675 €	985.349 €	
26.000.000 €	26.500.000 €	431.990 €	512.621 €	650.887 €	767.917 €	865.990 €	997.179 €	
26.500.000 €	27.000.000 €	437.342 €	518.769 €	658.662 €	776.912 €	876.186 €	1.008.866 €	
27.000.000 €	27.500.000 €	442.640 €	524.846 €	666.349 €	785.800 €	886.261 €	1.020.413 €	
27.500.000 €	28.000.000 €	447.884 €	530.357 €	673.949 €	794.582 €	896.216 €	1.031.822 €	
28.000.000 €	28.500.000 €	453.074 €	536.800 €	681.464 €	803.260 €	906.056 €	1.043.097 €	
28.500.000 €	29.000.000 €	458.212 €	542.677 €	688.896 €	811.836 €	915.780 €	1.054.239 €	
29.000.000 €	29.500.000 €	463.298 €	548.491 €	696.244 €	820.312 €	925.393 €	1.065.251 €	
29.500.000 €	30.000.000 €	468.334 €	554.241 €	703.512 €	828.688 €	934.896 €	1.076.134 €	
30.000.000 €	30.500.000 €	473.321 €	559.929 €	710.700 €	836.969 €	944.290 €	1.086.892 €	
30.500.000 €	31.000.000 €	478.117 €	565.355 €	717.809 €	845.153 €	953.577 €	1.097.577 €	
31.000.000 €	31.500.000 €	483.149 €	571.121 €	724.843 €	852.245 €	962.759 €	1.108.040 €	
31.500.000 €	32.000.000 €	487.991 €	576.628 €	731.799 €	861.244 €	971.838 €	1.118.434 €	
32.000.000 €	32.500.000 €	492.787 €	582.076 €	738.682 €	869.152 €	980.815 €	1.128.709 €	
32.500.000 €	33.000.000 €	497.538 €	587.467 €	745.491 €	876.971 €	989.693 €	1.138.869 €	
33.000.000 €	33.500.000 €	502.242 €	592.801 €	752.227 €	884.701 €	998.472 €	1.148.915 €	
33.500.000 €	34.000.000 €	506.904 €	598.080 €	758.893 €	892.345 €	1.007.155 €	1.158.848 €	
34.000.000 €	34.500.000 €	511.521 €	603.304 €	765.489 €	899.905 €	1.015.741 €	1.168.670 €	
34.500.000 €	35.000.000 €	516.095 €	608.474 €	772.015 €	907.379 €	1.024.234 €	1.178.383 €	
35.000.000 €	35.500.000 €	520.627 €	613.591 €	778.474 €	914.771 €	1.032.634 €	1.187.989 €	
35.500.000 €	36.000.000 €	525.117 €	618.654 €	784.865 €	922.082 €	1.040.942 €	1.197.489 €	
36.000.000 €	36.500.000 €	529.566 €	623.667 €	791.190 €	929.311 €	1.049.161 €	1.206.884 €	
36.500.000 €	37.000.000 €	533.974 €	628.628 €	797.451 €	936.462 €	1.057.290 €	1.216.175 €	
37.000.000 €	37.500.000 €	538.342 €	633.540 €	803.646 €	943.534 €	1.065.321 €	1.225.366 €	
37.500.000 €	38.000.000 €	542.671 €	638.400 €	809.778 €	950.529 €	1.073.288 €	1.234.456 €	
38.000.000 €	38.500.000 €	546.961 €	643.213 €	815.849 €	957.447 €	1.081.158 €	1.243.448 €	
38.500.000 €	39.000.000 €	551.211 €	647.977 €	821.856 €	964.290 €	1.088.944 €	1.252.341 €	
39.000.000 €	39.500.000 €	556.424 €	652.693 €	827.803 €	971.059 €	1.096.647 €	1.261.139 €	
39.500.000 €	40.000.000 €	560.600 €	657.361 €	833.689 €	977.755 €	1.104.268 €	1.269.841 €	
40.000.000 €	40.500.000 €	565.840 €	663.550 €	845.284 €	980.930 €	1.119.268 €	1.288.596 €	
40.500.000 €	41.000.000 €	571.905 €	671.092 €	905.058 €	997.412 €	1.126.640 €	1.295.390 €	
41.000.000 €	41.500.000 €	575.936 €	675.578 €	905.095 €	1.003.823 €	1.133.952 €	1.303.723 €	
41.500.000 €	42.000.000 €	579.930 €	680.026 €	962.345 €	1.010.165 €	1.141.377 €	1.311.967 €	
42.000.000 €	42.500.000 €	583.890 €	684.419 €	967.786 €	1.016.441 €	1.148.327 €	1.320.123 €	
42.500.000 €	43.000.000 €	587.816 €	688.774 €	973.271 €	1.023.648 €	1.155.402 €	1.326.192 €	
43.000.000 €	43.500.000 €	591.707 €	693.086 €	978.702 €	1.028.789 €	1.162.401 €	1.336.174 €	
43.500.000 €	44.000.000 €	595.565 €	697.356 €	884.079 €	1.034.864 €	1.169.326 €	1.344.071 €	
44.000.000 €	44.500.000 €	599.389 €	701.584 €	889.402 €	1.040.874 €	1.176.182 €	1.351.884 €	
44.500.000 €	45.000.000 €	603.181 €	705.771 €	894.673 €	1.046.819 €	1.182.963 €	1.359.613 €	
45.000.000 €	45.500.000 €	606.940 €	709.918 €	899.301 €	1.052.703 €	1.189.574 €	1.367.200 €	
45.500.000 €	46.000.000 €	610.659 €	714.023 €	905.058 €	1.058.522 €	1.196.315 €	1.378.825 €	
46.000.000 €	46.500.000 €	614.362 €	718.089 €	910.174 €	1.064.280 €</			

TOP 11

ENTWURF